



## Protokoll des Kantonsrats

38. Sitzung der 31. Legislaturperiode (2015–2018)

Donnerstag, 7. Juli 2016 (Vormittag)

Zeit: 8.30–12.45 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Moritz Schmid, Walchwil

### Protokoll

Claudia Locatelli

### Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben
3. Kommissionsbestellungen:
  - 3.1. Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats
  - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung und Ausbau der Kantonsstrasse L, Abschnitt Margel–Talacher einschliesslich eines Radstreifens bergwärts, Gemeinde Baar
  - 3.3. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel P Agglomerationsprogramm)
4. Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen: 2. Lesung
5. Rechenschaftsbericht 2015 des Obergerichts
6. Bericht 2015 der Ombudsstelle Kanton Zug
7. Tätigkeitsbericht 2015 der Datenschutzstelle
8. Zwischenbericht zu den per Ende März 2016 zur Berichterstattung fälligen parlamentarischen Vorstössen
9. Geschäfte, die am 30. Juni 2016 nicht behandelt werden konnten
10. Interpellation von Beat Unternährer betreffend Integration von Flüchtlingskindern in die Volksschule
11. Interpellation von Silvan Renggli, Daniel Thomas Burch und Jean-Luc Mösch betreffend Vorgehen des Kantons Zug bzw. der Zentralschweiz bei der Anbindung an den Innovationspark Schweiz
12. Interpellation von Andreas Etter betreffend Smart City

## 511 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Willi Vollenweider, Zug; Ralph Ryser, Unterägeri; Matthias Werder, Risch.

Nach dem Rücktritt von Andreas Meier, Oberägeri, ist im Wahlkreis Oberägeri ein Sitz vakant (siehe Ziff. 486).

## 512 **Mitteilungen**

Heute gilt jeweils die folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: CVP, SVP, FDP, ALG, SP.

### TRAKTANDUM 1

## 513 **Genehmigung der Traktandenliste**

→ Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

### TRAKTANDUM 2

## 514 **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

Es stehen keine Vorstösse zur Überweisung an.

### TRAKTANDUM 3

## **Kommissionsbestellungen**

## 515 **Traktandum 3.1: Änderung des Rechtstellungsgesetzes, des Personalgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend Abgangsentschädigungen**

Vorlagen: 2639.1 - 15195 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission);  
2639.2 - 15196 (Antrag der Staatswirtschaftskommission).

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die engere Stawiko beantragt, auf die Bestellung einer Ad-hoc-Kommission zu verzichten. Die Gründe dafür sind folgende:

Der Rat hat am 3. Juli 2014 drei Motionen erheblich bzw. teilerheblich erklärt und gestützt auf den Bericht und Antrag der Regierung vom 1. April 2014 an die Stawiko zu Bericht und Antrag überwiesen. Die Kommissionsarbeit ist bereits durch die Stawiko geleistet worden. Die Synopse zeigt das geltende Recht, den Vorschlag der Regierung und denjenigen der Stawiko.

Das Finanzhaushaltsgesetz verlangt in § 2 eine Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit. Mit der Überweisung dieses Geschäfts wird diesem Paragraphen nicht nachgelebt. Denn der Rat und die Fraktionen sind über die geplanten Änderungen im Bilde, basieren diese doch eben auf den erwähnten Motionen des Rates. Die Zusatzschleife durch eine weitere Kommission ist unnötig. Alle Fraktionen und Kantonsräte können sich aufgrund der vorhandenen Unterlagen in das Geschäft einarbeiten, dieses beraten und zu den Vorschlägen der Stawiko Stellung beziehen. Der Rat

sollte mit gutem Beispiel vorangehen und eine sparsame, effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise an den Tag legen.

Die Stawiko hat im Rahmen der Erarbeitung von Bericht und Antrag ein Vernehmlassungsverfahren bei allen Beteiligten durchgeführt. In der Vorlage 2639.1 werden die Eingaben detailliert abgehandelt. Die Stawiko liess sich von den Grundsätzen der Good Governance leiten, die Vorschläge sind ausgewogen und fair.

Der Vorschlag für eine Ad-hoc-Kommission wurde nicht im Büro besprochen, sondern vom Landschreiber nach Absprache mit dem Kantonsratspräsidenten entsprechend traktandiert. Gemäss GO KR beschliesst der Rat abschliessend über die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission. Die Stawiko-Präsidentin bittet den Rat, dem Antrag der Stawiko zu folgen und das Geschäft nicht an eine weitere Kommission zu überweisen.

**Manuel Brandenberg** weist darauf hin, dass sich das Büro im Rahmen einer Doodle-Abstimmung zu diesem Thema geäussert und sich mit grösster Mehrheit für eine Kommission ausgesprochen hat.

**Andreas Hausheer** hat es so verstanden, dass das Büro darüber befunden hat, ob der Kantonsrat eine Kommission einsetzen darf und nicht, ob er eine einsetzen soll. Das Büro ist zum Schluss gekommen, dass der Rat die Kompetenz hat, eine Kommission einzusetzen. Der Votant empfiehlt, dem Antrag der Stawiko zu folgen. Denn vier Stunden Kommissionssitzung plus Protokoll kosten ca. 6500 Franken, und zwar ohne die Aufwendungen des Regierungsrats, bei acht Stunden sind es bereits 13'000 Franken.

**Barbara Gysel** findet es staatspolitisch nicht zielführend, wenn eine Ökonomisierung vorgenommen wird. Vor dem Hintergrund des Entlastungspakets mag dies ein kreativer Vorschlag sein, doch staatspolitisch ist es falsch, ökonomische Gründe anzuführen. Die Votantin plädiert für die Einsetzung einer Kommission.

→ Der Rat folgt mit 43 zu 26 Stimmen dem Antrag der Stawiko und spricht sich gegen eine Kommissionsbestellung aus.

**516** Traktandum 3.2: **Kantonsratsbeschluss betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Sanierung und Ausbau der Kantonsstrasse L, Abschnitt Margel–Talacher einschliesslich eines Radstreifens bergwärts, Gemeinde Baar**

Vorlagen: 2640.1/1a/1b - 15201 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2640.2 - 15202 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Tiefbau und Gewässer.

**517** Traktandum 3.3: **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel P Agglomerationsprogramm)**

Vorlagen: 2641.1/1a - 15203 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2641.2 - 15204 (Antrag des Regierungsrats).

→ Stillschweigende Überweisung an die Kommission für Raumplanung und Umwelt.

## TRAKTANDUM 4

**518 Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen: 2. Lesung**

Vorlagen: 2569.5 - 15138 (Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat); 2569.6 - 15181 (Anträge der SVP-Fraktion zur 2. Lesung); 2569.7 - 15189 (Antrag von Anastas Odermatt, Thomas Werner, Silvan Renggli, Jean-Luc Mosch und Zari Dzaferi zur 2. Lesung); 2569.8 - 15191 (Antrag der SP-Fraktion, der ALG und Monika Barmet zur 2. Lesung); 2569.9 - 15192 (Antrag der SP-Fraktion zur 2. Lesung); 2569.10 - 15194 (Antrag von Philippe Camenisch zur 2. Lesung); 2569.11 - 15197 (Antrag von Laura Dittli und Urs Raschle zur 2. Lesung).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Anträge zur zweiten Lesung gemäss der Systematik im Ergebnis der ersten Lesung beraten werden.

**II. Fremdänderungen*****Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965*****§ 4 Abs. 1a**

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass ein Antrag von Anastas Odermatt, Thomas Werner, Silvan Renggli, Jean-Luc Mösch und Zari Dzaferi vorliegt, den Paragraphen wie folgt zu ergänzen: «Dabei werden die Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich letzttrangig behandelt.» Die Kommission unterstützt den Ergänzungsantrag.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass die Kommission drei Tage nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Anträge für die zweite Lesung getagt hat. Aufgrund des engen Zeitplans war es nicht möglich, zu den eingegangenen Anträgen schriftlich Bericht zu erstatten. Daher wird die Kommissionspräsidentin bei den jeweiligen Anträgen über die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse informieren.

Zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens: Beim Antrag von Anastas Odermatt wurde in der ersten Lesung festgelegt, dass das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken betragen soll. Die Kommission unterstützt den Antrag von Anastas Odermatt und Mitunterzeichnern im Verhältnis 9:3 ohne Enthaltungen. Den Antragsstellern ging es um die Frage, welche Anträge prioritär behandelt werden sollen, also um die praktikable Anwendung der 10-Millionen-Regel. Das heisst, wenn ein Level in der Höhe von 10 Millionen Franken eingeführt wird, stellt sich die Frage, ob zuerst die innerkantonalen Anträge behandelt würden und erst am Schluss des Jahres der Beitrag an den interkantonalen Kulturlastenausgleich in der Höhe von 2,6 Millionen Franken folgen würde oder umgekehrt. Die Antragsteller wollen das Prinzip «first come, first served» verhindern. Der Finanzdirektor hat der Kommission versichert, dass die Zahlung der 2,6 Millionen Franken letzttrangig erfolge. Er bestätigte der Kommission ebenfalls, dass eine sogenannte Mischfinanzierung nicht möglich sei. Sollte das Fondsvermögen noch 11 Millionen betragen, könnten folglich nicht 1 Million aus dem Fonds genommen und die restlichen 1,6 Millionen der laufenden Rechnung belastet werden. Trotz dieser Aussage des Finanzdirektors ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass eine Präzisierung im Sinne der Antragsteller richtig ist. Die Kommissionspräsidentin bittet den Rat, dem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko die Anträge auf die zweite Lesung besprochen hat. Beim Antrag von Anastas Odermatt und Mitunterzeichnern war die Kommission gespalten. Die eine Meinung war: Nützt nichts, so schadet es nichts. Die andere Meinung war, es sei in den Materialien ausreichend dokumentiert, dass der Kulturlastenausgleich hinten anstehe und letzttrangig behandelt bzw. ausbezahlt werde. Es lag eine Pattsituation vor, die Stawiko-Präsidentin hatte den Stichentscheid zu fällen und sich für die Version der ersten Lesung ausgesprochen. Doch die Stawiko ist offen für beide Versionen.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass der Antrag verlangt, § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 wie folgt zu ergänzen: «Dabei werden die Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich letzttrangig behandelt.» Gemäss der ersten Lesung soll der interkantonale Kulturlastenausgleich neu über den Lotteriefonds finanziert werden – die rechtlichen Bedenken dazu hat der Votant in der ersten Lesung vorgebracht, diese sind nun nicht mehr Gegenstand der Beratung. Neu wurde festgelegt, dass die Finanzierung nur so lange über den Lotteriefonds erfolgt, wie das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Wichtig bei der Verteilung der Gelder ist die qualitative, vor allem aber auch die zeitliche Priorisierung der Mittelausschüttung. Der interkantonale Kulturlastenausgleich soll letzttrangig behandelt und nur dann über den Lotteriefonds finanziert werden, falls nach den Vergaben für alle anderen Projekte im jeweiligen Jahr noch genügend Geld im Fonds vorhanden ist. Das heisst, nach der Entrichtung der Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich muss der Fonds noch 10 Millionen Franken aufweisen. Es ist wichtig, dass mit den Lotteriefondsgeldern wie vorgesehen primär kantonale, gemeinnützige Institutionen und Projekte in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales unterstützt werden. Kürzlich haben Jungwacht Blauring und die Pfadi des Kantons Zug aufgrund des erhöhten Interesses nach Ausbildung mehr Mittel beantragt. Es ging um minimale Erhöhungen der Beiträge um 2500 bzw. 5500 Franken, total um 8000 Franken. Diese Erhöhungen wurden nicht gesprochen mit der Begründung, dass dies gegenüber den Jugendlichen ein falsches Signal in Zeiten des Entlastungspakets sei. Der Votant war lange in der Kantonsleitung von Jungwacht Blauring Kanton Zug und ist seit mehreren Jahren ehrenamtlich Co-Präsident von Jungwacht Blauring Schweiz. Daher weiss er von diesem Antrag. Dieses Beispiel zeigt Folgendes auf:

Einerseits sollen im Rahmen des Entlastungspakets diverse Mittel neu aus dem Lotteriefonds entnommen und über den interkantonalen Kulturlastenausgleich an gewinnorientierte Kulturhäuser in Zürich und Luzern vergeben werden. Dies wurde unter anderem damit begründet, dass der Lotteriefonds prall gefüllt sei und im bisherigen Rahmen nicht reduziert werden könne. Daher mache es Sinn, den Fonds anzuzapfen. Doch andererseits werden den Institutionen, die wichtige, gemeinnützige Arbeit im Kanton Zug leisten, minimale Beitragserhöhungen verwehrt. Das ist doch absurd! Da gibt es kantonale Projekte und Institutionen, bei denen die Gelder des Lotteriefonds sehr sinnvoll und direkt eingesetzt würden, aber Minimalerhöhungen von wenigen tausend Franken werden nicht gesprochen mit dem Verweis auf das Entlastungspaket. Gleichzeitig aber sagt man, der Lotteriefonds habe so viele Mittel, dass ruhig noch ein paar Millionen für ausserkantonale, nicht einmal gemeinnützige Projekte bzw. Institutionen verwendet werden könnten. Das geht so nicht. Es ist sehr wichtig, ob etwas im Gesetz steht oder nicht. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag auf Präzisierung des Gesetzestextes zuzustimmen, sodass die Mittel für den interkantonalen Kulturlastenausgleich letzttrangig behandelt werden.

**Silvia Thalmann**, Sprecherin für die CVP-Fraktion, konnte aufgrund ihrer Tätigkeit in der erweiterten Stawiko die Bildungskommission visitieren. Dabei hatte sie die Gelegenheit, sich über die Vergabepolitik der Gelder aus dem Lotteriefonds informieren zu lassen. Es zeigte sich, dass eine klare Vergabepolitik unabdingbar ist. Das heisst, es müssen eindeutige Regeln und Anforderungen für die Antragstellung definiert sein, und die Beurteilungsmassstäbe müssen transparent sein. Ist dies nicht der Fall, kommt es sofort zu Unstimmigkeiten unter den Personen, die im kulturellen Bereich tätig sind. Anhand dieses einzelnen Beispiels, das Anastas Odermatt mit grosser Vehemenz vorgebracht hat, ist es sehr schwierig, zu beurteilen, ob die Vergabepolitik richtig ist. Im operativen Geschäft ist eine klare Vergabepolitik zentral. Diese liegt beim Regierungsrat bzw. bei den verschiedenen Ämtern, die aus dem Lotteriefonds Gelder vergeben können.

Bei den meisten Anträgen zur zweiten Lesung wird die CVP mit sehr knappen Voten Stellung nehmen. Zum Antrag von Anastas Odermatt hingegen wird die Haltung ausführlicher begründet, da es sich um eine vermeintliche Präzisierung des CVP-Antrags der ersten Lesung handelt. Die Erfahrung aus vergangenen Jahren zeigt, dass die Entnahmen aus dem Lotteriefonds meist niedriger sind als die Zuflüsse und die zulässige Maximalhöhe, die beim doppelten Swisslos-Jahresbeitrag liegt, nicht selten überschritten wird. Der übersteigende Betrag wird bei der Fondsrechnung übertragen. Deshalb sind bei der Überlegung die Beträge aus der Fondsrechnung zu berücksichtigen, mit denen der Lotteriefonds gemäss langjähriger Praxis alimentiert wird, wenn die Dotation des Lotteriefonds zurückgeht. Auch wenn es offensichtlich ist, dass es sich bei der Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs über den Lotteriefonds nicht um eine Kostenersparnis, sondern um eine Kostenverschiebung handelt, ist es sinnvoll, diesen während einer gewissen Zeit über den Lotteriefonds zu finanzieren. Es bietet sich damit die Gelegenheit, vorhandene Mittel sinnvoll zu nutzen und gleichzeitig – wenn auch nur vorübergehend – den Staatshaushalt zu entlasten.

Anastas Odermatt thematisiert mit seinem Antrag die berechtigte Frage nach der Priorisierung der Anträge. Die CVP ist der Meinung, dass der Wortlaut der ersten Lesung genügt und der Handlungsspielraum des Regierungsrats klar umschrieben ist. Zeichnet sich ab, dass der Lotteriefonds unter die 10-Millionen-Grenze zu fallen droht, ist dem Kantonsrat eine alternative Finanzierung vorzuschlagen. Den Antrag von Anastas Odermatt lehnt die CVP ab. In Form einer Handlungsanweisung an den Regierungsrat wird festgehalten, dass die CVP die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs vorübergehend aus dem Lotteriefonds duldet und frühzeitig die Unterbreitung einer alternativen Finanzierung erwartet.

Der Lotteriefonds darf Ende Jahr maximal den doppelten Swisslos-Jahresbeitrag aufweisen. Geht man davon aus, dass ungefähr 5 Millionen Franken an Vergaben erfolgen, darf das Fondsvermögen ungefähr 10 Millionen Franken betragen. Das ist der Maximalbetrag. Es dürfen somit nicht mehr, aber durchaus weniger – auch wesentlich weniger Mittel – im Lotteriefonds sein. Dies zeigt anschaulich, dass der Gesetzgeber will, dass die Gelder der Unterstützung des kulturellen Lebens zugeführt – und eben nicht gehortet – werden sollen. Die CVP bittet den Rat, dem Antrag der ersten Lesung zu folgen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** bezieht sich auf die Aussage von Anastas Odermatt, der Kulturlastenausgleich komme gewinnorientierten Institutionen zugute. Dem ist nicht so. Es handelt sich um steuerbefreite, nicht gewinnorientierte Institutionen.

Wie bereits Silvia Thalmann zwischen den Zeilen sagte: Man muss sich bemühen, die Gelder zu verteilen. Was die Handlungsanweisung betrifft, die Silvia Thalmann ausgesprochen hat, so hat der Regierungsrat verstanden, was gefordert ist.

Der Antrag der CVP lautete wie folgt: «Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds, solange der Lotteriefondsbetrag mindestens 10 Millionen Franken beträgt.» Das ist ganz klar so zu verstehen, dass der Kulturlastenausgleich letztrangig zu beurteilen ist. Folglich wurde dies bereits in der ersten Lesung so beschlossen. Deshalb ist es unnötig, einen weiteren Nebensatz anzufügen, der das aussagt, was bereits festgehalten ist. Selbst wenn die 10-Millionen-Grenze nicht mehr gehalten werden könnte, wäre der Kulturlastenausgleich weiterhin letztrangig zu behandeln. Doch wie in der Handlungsanweisung von Silvia Thalman gefordert, würde der Regierungsrat rechtzeitig Alternativen vorschlagen. Das könnten beispielsweise die Bezahlung über die laufende Rechnung sein oder der Austritt aus dem Kulturlastenkongordat. Vielleicht würde es weitere, sinnvollere Alternativen geben.

Der Regierungsrat bittet den Rat, der Version der ersten Lesung zu folgen und den Antrag von Anastas Odermatt – der das Thema jedoch zu Recht aufgebracht hat – und Mitunterzeichnenden abzulehnen.

- Der Rat genehmigt den Ergänzungsantrag von Anastas Odermatt, Thomas Werner, Silvan Renggli, Jean-Luc Möschi und Zari Dzaferi mit 38 zu 34 Stimmen.

### **Polizei-Organisationsgesetz**

#### § 18a

Der **Vorsitzende** hält fest, dass die SVP-Fraktion die Beibehaltung des geltenden Rechts bei gleichzeitiger Streichung von § 26b beantragt.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass die Kommission die materielle Diskussion über die Wirkung von kommunalen Polizeidienststellen nicht erneut geführt hat. Es herrschen divergierende Meinungen über Sinn oder Unsinn von gemeindlichen Polizeidienststellen, sei es hier im Rat, im Regierungsrat, bei Gemeindeverantwortlichen oder der Bevölkerung. Welche monetäre Grösse in der Gesamtbetrachtungsweise die Schliessung von weiteren Polizeidienststellen mit sich bringt, ist schwer zu sagen. Die Einsparung von 194'000 Franken, welche der Regierungsrat aufführt, ist eine Annahme. Erstellt man eine Vollkostenrechnung, ist diese Zahl schwierig zu beziffern. In diesem Punkt war sich die Kommission einig. Mit dem geltenden Recht, insbesondere mit Abs. 2, der die Sicherheitsdirektion ermächtigt, im gegenseitigen Einverständnis mit dem zuständigen Gemeinderat Polizeidienststellen zu schliessen oder neu zu eröffnen, ist die nötige Flexibilität zur Genüge vorhanden. Die Sicherheitsdirektion hat so den gewünschten Verhandlungsspielraum. Es gab und gibt Gemeinden, die sich nicht gegen die Schliessung ihrer Polizeidienststelle wehren oder gewehrt haben. Wieso in Menzingen weiterhin oder zumindest vorläufig eine Dienststelle aufrechterhalten werden soll, in Steinhäusern aber nicht, ist rational nicht zu erklären. Beide Gemeinden haben ein Asyl-durchgangsheim und damit gewisse Probleme.

Die prognostizierten Einsparungskosten wurden von einigen Kommissionsmitgliedern nochmals in Frage gestellt und angezweifelt. Neu gibt es Signale aus Gemeinden, wonach die Mietkosten für Dienststellen, die die Gemeinden dem Kanton verrechnen, verhandelbar sein sollen. Dies alles veranlasste die Kommission, dem SVP-Antrag und damit der Rückkehr zum geltenden Recht mit 8 zu 4 Stimmen zuzustimmen. Falls der Rat dieser Kommissionsempfehlung ebenfalls folgt, kann in der Konsequenz § 26b – der Ausnahmeparagraf für Menzingen – gestrichen werden.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hält fest, dass seit der ersten Lesung keine substanziellen neuen Erkenntnisse dazugekommen sind. Der Kanton Zug ist kleinräumig, die Gemeinden können mit schnellen Reaktionszeiten von Zug aus bedient werden. Die gemeindlichen Polizeidienststellen sind zudem nur sporadisch besetzt, je nach Gemeinde wenige Stunden pro Tag. Deshalb zählen die Argumente der SVP nicht. Kriminelle Taten geschehen oft nachts und an Wochenenden, so auch in der Asylunterkunft in Menzingen. Doch dann sind die Posten sowieso nicht besetzt. Die Stawiko erachtet es mehrheitlich als zumutbar, dass einzelne Gemeinden keinen eigenen Posten mehr haben und der Weg in eine andere Gemeinde gemacht werden muss. Wichtig ist, dass gemäss erster Lesung bei Bedarf in jeder Gemeinde wieder ein Polizeiposten eröffnet werden kann. Die Stawiko folgt deshalb dem Ergebnis der ersten Lesung.

**Karl Nussbaumer** bittet den Rat namens der SVP-Fraktion, bei § 18a das bisherige Recht zu unterstützen und infolgedessen § 26b zu streichen. Hier wird an falscher Stelle gespart. Es ist klar, dass die objektive Sicherheit nicht gefährdet ist, aber der persönliche Kontakt zur Bevölkerung, den die Dorfpolizisten noch haben, wird verloren gehen. Viele wertvolle Hinweise aus der Bevölkerung werden durch den persönlichen Kontakt an die jeweiligen Dorfpolizisten herangetragen. Dies geschieht nur, weil man sich kennt und gegenseitig schätzt. Kein Polizist, der auf Patrouille ist, kann das ersetzen, denn die Bevölkerung ist dann zurückhaltender mit Informationen. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, die Posten seien sowieso nicht besetzt. Doch dies stimmt nicht! Die meisten Posten sind täglich besetzt, aber die Öffnungszeiten für die Bevölkerung sind beschränkt. Dies ist verständlich, da die Polizisten noch viele andere Arbeiten zu erledigen haben. Auch Selbstständigerwerbende können nicht immer für die Kunden da sein, genauso ist es bei den Dorfpolizisten. Der Votant hat persönlich auf einer Dienststelle nachgefragt, und es wurde ihm gesagt, dass der Posten während der Öffnungszeiten durch die Bevölkerung sehr rege genutzt werde.

Man spricht von einer Einsparung von 194'500 Franken, aber man ist nicht ehrlich: Es entstehen Kosten, die nicht offengelegt werden. Der Posten Menzingen würde beispielsweise nach Unterägeri verlegt, und es müssten Büros neu eingerichtet werden. Das würde bestimmte Kosten verursachen. Auch Mehrkosten für die Fahrten von Unterägeri nach Menzingen oder Neuheim und zurück würden entstehen. Unter dem Strich gäbe es nur Verlierer, wenn die drei Dienststellen geschlossen würden. Nicht umsonst werden in Zürich wieder Quartierswachen geschaffen, wo Dienststellen geschlossen wurden. Zug sollte nicht die gleichen Fehler machen wie die Nachbarkantone, die diese nach kurzer Zeit bereuen. Der Votant bittet den Rat, dem Antrag der SVP-Fraktion zuzustimmen und das geltende Recht zu unterstützen.

**Silvia Thalman** spricht für die CVP-Fraktion. Wie bereits in der ersten Lesung ausgeführt, ist die CVP der Meinung, dass die Polizeidienststellen, um die es hier geht, zwar Orientierungspunkte für die Bevölkerung sind, jedoch nur bedingt zu einer Verbesserung der Sicherheitslage im Kanton beitragen. Wesentlich wirkungsvoller ist die Präsenz der Polizei vor Ort mittels Patrouillen – zu Fuss oder im Wagen – in den Quartieren der Gemeinden. Die CVP-Fraktion wird deshalb grossmehrheitlich dem Antrag der ersten Lesung folgen.

**Anastas Odermatt** hält fest, dass es in der Diskussion einerseits um die objektive Sicherheit und andererseits um das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung geht. Das Bedürfnis nach einem Gefühl von Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis, und für eine Gemeinschaft, einen Staat ist es wichtig, diesem Bedürfnis



Genüge zu tun. Die Frage ist, wie diesem Bedürfnis entsprochen werden kann. Gemäss dem aktuellen Gesetz geschieht dies, indem in den Gemeinden Polizeidienststellen bestehen. Das Vorhandensein der entsprechenden Räumlichkeiten und der Infrastruktur in den Gemeinden ist gesetzlich vorgeschrieben. Mit der Vorgabe, dass ein Büro bestehen muss, hat der Votant Mühe, denn damit ist das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht per se abgedeckt. Vielmehr ist dies dann der Fall, wenn die Bevölkerung erstens weiss, an wen sie sich in einem Notfall wenden kann, und zweitens davon überzeugt ist, dass, wenn sie sich an die Polizei wendet, diese auch reagiert und schnell vor Ort ist. Bezugspersonen würden mehr Sinn machen als nur ein Bezugsort bzw. ein Büro, das vielleicht gar nicht besetzt ist. Kennt man die verantwortlichen Polizeiangehörigen persönlich und sind diese, immer dieselben, auch regelmässig bei Anlässen und Versammlungen in der Gemeinde mit dabei, so hat man keine Scheu, mit ihnen in Kontakt zu treten.

Der Votant stellt den **Eventualantrag**, den Absatz wie folgt zu formulieren, falls der Antrag der SVP abgelehnt würde: «Die Polizei ist in allen Einwohnergemeinden mit namentlich bezeichneten Polizeiangehörigen vertreten und präsent.» Es geht darum, dass die Polizeipräsenz nicht an ein Büro gebunden ist, sondern an die Polizeiangehörigen. Die Bevölkerung soll wissen, wer zuständig ist – ob ein Büro für den Zuständigen notwendig ist, sei dahingestellt. Dies entspricht der Idee der Dorfpolizisten. Damit wird zum einen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen, zum anderen bewegt man sich weg vom starren System der Polizeiposten, die nach der ersten Lesung im Gesetz Gemeinde für Gemeinde festgehalten sind. Eine Änderung würde folglich immer auch eine Gesetzesänderung erfordern. Namentlich bekannte Polizisten sind sehr wichtig für das subjektive Sicherheitsgefühl, denn Sicherheit entsteht durch Beziehung. Der Antrag umfasst auch die Streichung von § 18a Abs. 2, da dieser nach der beantragten Umformulierung von Abs. 1 keinen Sinn mehr machen würde.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an den Beschlüssen der ersten Lesung festhält und die beiden Anträge ablehnt. Es ist nicht mehr notwendig, eine Grundsatzdebatte zu führen. Die Sparmassnahmen sind vertretbar und machen Sinn. Trotzdem ist die Polizei in allen Gemeinden präsent. Der Kantonsrat hat in der ersten Lesung eine praxistaugliche, zukunftsorientierte Lösung beschlossen. Die Anzahl Dienststellen im Kanton wurde um drei Posten reduziert, die Polizei ist aber noch in allen Regionen ausreichend vertreten. Wie Anastas Odermatt gesagt hat, ist es wichtig, dass die Bevölkerung die Polizeiangehörigen kennt, die in den Gemeinden zuständig sind – nicht nur in Krisen, sondern auch im Alltag. Es ist nicht notwendig, dass man dies im Gesetz aufführt, denn es entspricht bereits der heutigen Praxis. Zudem wäre es eine Einmischung des Gesetzgebers in das operative Geschäft der Polizei. Je nachdem, was Sinn macht, kommen Spezialisten aus Zug oder die Zuständigen vor Ort zum Einsatz. Es geht um Sparmassnahmen in der Höhe von 200'000 Franken, die sich verantworten lassen. Es ist wichtig, den Personalbestand der Polizei halten zu können und dort Sparmassnahmen zu treffen, wo es weniger ins Gewicht fällt. Denn es sind die Polizisten, welche die Sicherheit im Kanton generieren.

- ➔ Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, geltendes Recht beizubehalten, mit 48 zu 26 Stimmen ab.
- ➔ Der Rat lehnt den Eventualantrag von Anastas Odermatt mit 48 zu 21 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

## § 25 Abs. 3 Bst. g

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass ein Antrag der SVP-Fraktion auf Streichung von § 25 Abs. 3 Bst. g Polizei-Organisationsgesetz vorliegt.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass die Antragsteller der Meinung sind, es gehe hier einmal mehr um die klassische Abstrafung des Autofahrers. Die Polizei solle der Freund und Helfer sein und nicht mit der Stoppuhr ihre Leistungen, die eigentlich mit den Steuern abgegolten sein sollten, weiterverrechnen. Dies auch dann nicht, wenn letztendlich die Versicherungen dafür aufzukommen haben. In der Kommission wurde diskutiert, dass man bei der Ressourceneinteilung ansetzen könnte. Bei einem Bagatellunfall sollte die Polizei nicht mit einer grossen Armada ausrücken, vielleicht würde auch eine Zweier-Patrouille reichen. Doch die materielle Diskussion wurde nicht mehr neu aufgerollt. Die Kommission teilt die Überlegungen der Antragsteller nicht und bittet den Rat im Verhältnis 8 zu 3, den SVP-Antrag abzulehnen und am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko mit einer Zweidrittelmehrheit am Ergebnis der ersten Lesung festhält. In der Stawiko wurde der Eventualantrag gestellt, den zu verrechnenden Kostensatz auf 4000 Franken zu beschränken. Dieser Antrag wurde mit gleichem Stimmenverhältnis abgelehnt.

Für den Fall, dass der Antrag auf Streichung von § 25 Abs. 3 Bst. g abgelehnt würde, stellt **Thomas Werner** namens der SVP-Fraktion folgenden **Eventualantrag**: «Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen bis maximal 1500 Franken wird verlangt von Personen, die grobfahrlässig einen Verkehrsunfall verursachen; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherstellung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.» Die Begründung ist folgende: Die Autofahrer werden einseitig abgestraft, und es entsteht eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Polizeieinsätzen, die nicht abgegolten werden müssen. Zudem neigen tendenziell eher junge Autofahrer dazu, einen Verkehrsunfall zu verursachen, vor allem einen grobfahrlässigen. Besteht keine Deckelung des Betrags, kann das schwerwiegende Auswirkungen auf die Zukunft einer jungen Person haben, wenn sie das halbe Leben lang die Schulden für den Polizeieinsatz abstottern muss. Schliesslich decken diese 1500 Franken einen Einsatz von mindestens 10 Stunden ab. Dies sollte reichen, um die meisten Verkehrsunfälle abzudecken. Sollte dem Eventualantrag nicht zugestimmt werden, stellt die SVP-Fraktion folgenden **Subeventualantrag**: «Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen bis maximal 1000 Franken wird verlangt von Personen, die einen Verkehrsunfall verursachen; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherstellung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.» Der Betrag wurde auf 1000 Franken reduziert, dafür sind alle Unfälle inbegriffen, nicht nur die grobfahrlässig verursachten. Die 1000 Franken decken immer noch Polizeieinsätze von 7 bis 10 Stunden ab. Personen, die das Pech haben, einen Unfall zu verursachen, bei dem sehr hohe Polizeikosten entstehen, wären geschützt. Im Namen der SVP-Fraktion bittet der Votant um die Unterstützung des Rats.

**Silvia Thalmann** hält fest, dass die CVP-Fraktion dem Antrag der ersten Lesung folgen wird. Da keine neuen Argumente vorliegen, verzichtet sie auf eine Wiederholung ihrer Standpunkte. Auch das Thema Grobfahrlässigkeit wurde bereits in der ersten Lesung abgehandelt. Bei der zweiten Lesung die Obergrenze betragsmässig festzulegen, ist schwierig. Dafür müsste sehr überzeugend argumentiert werden.

**Kurt Balmer** gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist als entsprechender Fachanwalt tätig. Ist man an einem Verkehrsunfall beteiligt und trägt keine Schuld daran, so muss man auch keine Kosten tragen. Diese Grundsatzbemerkung ist wichtig. Der Votant bittet den Sicherheitsdirektor, dies zu bestätigen. Doch oftmals hat man bei einem Unfall zumindest ein kleines strafrechtliches Verschulden zu verantworten. In diesem Fall muss man sich an den Kosten beteiligen. Autofahren ist grundsätzlich eine gefährliche Tätigkeit, das wissen die Leute im Allgemeinen nicht, wenn sie sich ans Steuer setzen. Man zahlt Versicherungsprämien, man bezahlt relativ viel für das Auto. Dann soll man einen gewissen polizeilichen Aufwand gegebenenfalls auch mitfinanzieren. Auch dies ist eine Grundsatzbemerkung. Zur Grobfahrlässigkeit: Ursprünglich hat die Stawiko gefordert, dass bei einem grobfahrlässig verursachten Unfall Kosten überwältigt werden. Doch wer bestimmt, ob eine Grobfahrlässigkeit vorliegt? Der Votant wünscht dem Rat viel Vergnügen beim Warten, bis das Bundesgericht in gewissen Fällen darüber entscheidet. Ebenso stellt sich die Frage, ob die strafrechtliche oder die zivilrechtliche Grobfahrlässigkeit massgebend ist. Es gibt sehr viele Interpretationsfragen dazu. Deshalb ist davor zu warnen, den Begriff Fahrlässigkeit ins Gesetz aufzunehmen. Der Votant empfiehlt, die relativ klare Version der ersten Lesung beizubehalten.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat an den Beschlüssen der ersten Lesung festhält.

Zum Antrag von Thomas Werner: Kurt Balmer hat das richtig ausgeführt. Die Polizei kann und darf nicht zum Richter werden und die Schuldfrage beurteilen. Dies müssten gerichtliche Institutionen und die Staatsanwaltschaft übernehmen.

Die Kosten werden den Verursachern verrechnet, und diese sind der Polizei bekannt. Andere Kantone handhaben dies längst so. Nachfragen haben ergeben, dass es zu keinen Differenzen kommt. In der Praxis ist dies gut handhabbar.

Zur Frage der Deckelung: Der Regierungsrat erhält aufgrund der ersten Lesung die Kompetenz, Kosten zu verrechnen und nach Pauschalen zu beurteilen. Es ist von gut 1000 Unfällen auszugehen. Davon verursachen ca. 100 wenig Arbeit, das heisst weniger als zwei Stunden. Diese sind gratis. Bei ungefähr 700 Unfällen ist die Polizei zwischen zwei und vier Mannstunden im Einsatz. Hier beträgt die tiefste Pauschale 300 Franken. Ca. 90 Unfälle erfordern vier bis acht Mannstunden Einsatz, dies entspricht 600 Franken. Einen Aufwand von über acht Mannstunden verursachen nur etwa 10 Unfälle, die mit 1000 Franken verrechnet werden. Der Betrag von 4000 Franken wird fast nie erreicht. Wenn man dies ins Gesetz aufnehmen will, so nützt es nichts und schadet auch nichts. Doch der Regierungsrat hält am Ergebnis der ersten Lesung fest.

Wäre ein sehr grosser Einsatz notwendig, beispielsweise wenn ein Lastwagen mit Orangen kippt und die Ware beseitigt werden muss, kommt das nicht in diese Rechnung. Denn bei solchen Unfällen gelten andere kostenverursachende Elemente, die von externer Seite in Rechnung gestellt werden. Diese werden dann den Verursachern weiterverrechnet. Das ist aber heute schon so.

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, § 25 Abs. 3 Bst. g Polizeiorganisationsgesetz zu streichen, mit 50 zu 22 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion mit 51 zu 18 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Subeventualantrag der SVP-Fraktion mit 36 zu 33 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

## Steuergesetz

### § 25 Abs. 1

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass zu § 25 Abs. 1 Steuergesetz die folgenden zwei Anträge vorliegen:

- Antrag von Philippe Camenisch auf Änderung
- Antrag der SVP-Fraktion auf Beibehaltung des geltenden Rechts

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass die SVP-Fraktion die Beibehaltung des quasi unlimitierten Pendlerabzugs beantragt, während Philippe Camenisch die Höhe beim Preis für das 1.-Klasse-GA festgeschrieben haben will. Faktisch liegen nun drei Anträge vor. In der ersten Lesung hat sich der Rat für einen Pendlerabzug von 6000 Franken entschieden. In der Kommission wurde zuerst über den Antrag von Philippe Camenisch abgestimmt. Dieser wurde mit 8 zu 3 Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt. Den Ausschlag ergab die Überlegung, dass es nicht sinnvoll ist, die Betragslimite an ein System – das GA – zu koppeln. Niemand weiss, wie lange das GA in der heutigen Form Bestand haben wird. Klar ist, dass es demnächst teurer wird. Über neue Modelle im ÖV-Pricing wird heute schon laut nachgedacht. Es handelt sich also um eine unbekannte Grösse.

Den SVP-Antrag, die Beibehaltung des geltenden Rechts, hat die Kommission dem Ergebnis aus der ersten Lesung gegenübergestellt. Neue oder zusätzliche Argumente für oder gegen eine Limitierung wurden nicht aufgeführt. Die Kommission bestätigt mit 8 zu 4 Stimmen das Ergebnis der ersten Lesung und bittet um Ablehnung des SVP-Antrags. Über allfällige andere Beträge, die über 6000 Franken hinausgehen, hat sich die Kommission nicht unterhalten.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** gibt bekannt, dass auch die Stawiko am Ergebnis der ersten Lesung festhält. Der Antrag Camenisch hatte in der Stawiko ebenfalls keine Chancen, da er systemmässig schwierig zu handhaben ist und zu einer Bürokratie führt, die nicht wünschenswert ist. Der Antrag der SVP wurde mit 1 zu 5 Stimmen abgelehnt.

**Philippe Camenisch** gibt seine Interessensbindungen bekannt: Er ist Berufspendler und fährt täglich nach Zürich zur Arbeit. Ein GA besitzt er nicht, fährt aber in der Regel mit den SBB, obschon er einen selbst bezahlten und berufsbedingten Parkplatz in Zürich hat. Somit ist er nicht betroffen.

Das Pendeln zum Arbeitsort macht niemandem Spass. Entweder tut man es freiwillig, weil man einem aus persönlicher Sicht möglichst guten Job nachgehen will, aber seinen Wohnort nicht verlegen will oder kann. Oder jemand tut es weniger freiwillig, weil sie oder er in der Nähe keine geeignete Stelle findet oder der Job im Zuge einer Zentralisierung in ein Ballungszentrum verlegt wurde. Die Betroffenen wollen oder können ihren Wohnort nicht verlegen. So ist es offensichtlich, dass die anfallenden Mobilitätskosten Gewinnungskosten sind. Das heisst, die Kosten entstehen, um einer Arbeit nachzugehen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und die Steuern zu bezahlen. Bisher war der Pendlerabzug bei entsprechendem Nachweis unlimitiert. Neu soll er beschränkt werden. Obschon wenig sympathisch, aber notwendig, ist ein Kompromiss unausweichbar. Es fragt sich nur, auf welcher Höhe. Mit der Koppelung der Pendlerkosten an das GA soll ein Zeichen gesetzt werden, dass die Kosten für eine uneingeschränkte Mobilität weiterhin voll abzugsfähig bleiben sollen und nicht den Preiserhöhungen und der kalten Progression zum Opfer fallen. Lediglich das Verkehrsmittel beschränkt sich auf den ÖV. Unlängst wurde

das Mobility-Pricing auf die politische Agenda gesetzt. Zu diesem Ansinnen sei hier gar nichts gesagt, und damit ist alles gesagt. Aber eines ist sicher: Es wird teurer. Alles andere ist Augenwischerei. Mit dem Antrag soll dem begegnet und die Mobilität weiterhin als unbeschränkt steuerlich absetzbar erhalten werden.

Die Tage des GA in der aktuellen Form sind mit grosser Wahrscheinlichkeit gezählt. Trotzdem lässt sich dies im Steuergesetz abbilden, denn es wird auch in Zukunft ein Abo geben, das eine unbeschränkte Mobilität zulässt. Im Falle eines Wegfalls des GA in der heutigen Form lässt sich das Steuergesetz auf dem Verordnungsweg entsprechend anpassen.

Abschliessend ist Folgendes zu bedenken: Im Gegensatz zu Angestellten sind die Freiberufler von dieser Einschränkung nicht betroffen. Sie können die Fahrtkosten weiterhin voll absetzen. Zudem käme es zu Recht niemandem in den Sinn, bei den Unternehmen gewisse Kosten als nicht mehr als steuerlich absetzbar zuzulassen. Dabei sind nicht Aufrechnungen gemeint, die heute bereits Usus sind, sondern die Umgehung dieser Einschränkung in Zukunft. Es geht um das Gebot der Gleichbehandlung. Der Votant bittet den Rat, seinem Antrag zuzustimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, stellt der Votant folgenden **Eventualantrag**: Der Betrag gemäss erste Lesung von 6000 Franken sei auf 8000 Franken zu erhöhen.

**Philip C. Brunner** spricht für die SVP-Fraktion. Diese lehnt den Antrag von Philippe Camenisch ab. Je nach Ausgang der Abstimmung über die SVP-Anträge könnte gegenüber dem Eventualantrag von Philippe Camenisch eine gewisse Offenheit da sein. Der Votant dankt Philippe Camenisch für die Ausführungen zur Motivation der Pendler. Diese gelten nicht nur für Benützer des ÖV bzw. Inhaber eines GA, sondern auch ganz allgemein.

Die SVP beantragt, am geltenden Recht festzuhalten. Dies lautet wie folgt: «Als Berufskosten werden abgezogen: die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.» Die Begründung ist, dass die Reduktion auf 6000 Franken gemäss der ersten Lesung eine kalte Steuererhöhung darstellt. Davon soll man absehen. In der letzten Zeit wurde in den Medien sehr viel diskutiert über Mobility-Pricing. In diesem Bereich kann einiges erwartet werden. Zusätzlich hat der Nationalrat höhere Benzinpreise für die Finanzierung der Infrastrukturen beschlossen. Bei der SVP ist eine sehr hohe Sensibilität zu diesem Thema vorhanden. Es ist in verschiedenen Kantonen zu Abstimmungen gekommen. Die Kürzungen wurden nicht goutiert. Im Kanton Schwyz wurde vor kurzem ein Abzug von 8000 Franken beschlossen, im Aargau sind es 7000 Franken, im Kanton Zürich ist der Abzug gemäss der bestehenden Zuger Lösung unbegrenzt.

Da das Thema der SVP-Fraktion sehr wichtig ist, stellt sie nebst dem Antrag, am bisherigen Recht festzuhalten, den **Eventualantrag**, den Pendlerabzug auf 8000 Franken zu beschränken, und den **Subeventualantrag** auf eine Beschränkung von 7000 Franken. Diesem Betrag sollten alle zustimmen können.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** klärt den Sachverhalt, dass gemäss Philippe Camenisch Freiberufler unbeschränkt Abzüge machen können. Seit Fabi sind diese Zeiten bei Freiberuflern und Personen mit Geschäftswagen jedoch vorbei. Ab 1. Januar 2016 besteht die Limitierung durch Fabi. Fährt jemand einen Geschäftswagen und hat einen Arbeitsweg von mehr als 10 Kilometern, so muss er jeden Kilometer, der über die Limite von 10 Kilometern hinausgeht, à 70 Rappen als Einkommen in der Steuererklärung deklarieren. Quintessenz ist, dass der Arbeitnehmer besser gestellt ist. In Zug kann er gemäss erster Lesung 6000 Franken abziehen. Die 10 Kilometer à 70 Rappen mal 240 Arbeitstage, die Personen mit Geschäfts-

wagen abziehen können, ergeben nur einen Betrag von 3360 Franken. Alles, was darüber hinausgeht, wird in der Steuererklärung als Einkommen deklariert.

**Silvia Thalmann** hält fest, dass der CVP-Fraktion bei ihrer Beratung die folgenden drei Varianten vorlagen: der unbegrenzte Abzug, der Abzug von 6000 Franken aufgrund der ersten Lesung und der Antrag von Philippe Camenisch. Diese drei Anträge wurden diskutiert und beraten. Mit grosser Mehrheit ist die Fraktion der Meinung, dass das Ergebnis der ersten Lesung sinnvoll ist, obwohl eine indirekte Steuererhöhung vorliegt, die auch bei der CVP nicht auf Begeisterung stösst. Doch unter den gegebenen Umständen ist eine Erhöhung vertretbar. Zu den neuen Anträgen, also dem Basar, der hier eröffnet wird mit Beträgen von 6000, 7000 oder 8000 Franken, kann die Votantin die Haltung der CVP-Fraktion nicht kundtun.

**Peter Letter**, Sprecher für die FDP-Fraktion, weist darauf hin, dass die Korrektur des Pendlerabzugs mit rund 1,5 Millionen Franken substanziell zum EP beiträgt. Entsprechend unterstützt die FDP-Fraktion die Beschränkung auf 6000 Franken pro Jahr gemäss erster Lesung. Die Eventualanträge konnte auch die FDP nicht besprechen, und es kann deshalb keine Aussage zur diesbezüglichen Haltung der Fraktion gemacht werden.

Im Vergleich zum Status quo handelt es sich bei der Beschränkung des Pendlerabzugs um eine indirekte Steuererhöhung. Grundsätzlich ist der Abzug von Gesteuerungskosten für die Berufsausübung zu begrüssen. Pendler nehmen längere Wege auf sich und zeigen Flexibilität im Arbeitsmarkt. Dies sollte nicht bestraft werden. Doch im Sinne eines ausgeglichenen Entlastungspakets sind gewisse Mehrsteuern akzeptabel. Die Limitierung der Abzüge für Pendlerfahrten bei 6000 Franken – oder auch bei 7000 oder 8000 Franken – pro Jahr ist massvoll und deckt die Kosten eines 1.-Klasse-GA zum heutigen Preis. Eine Koppelung an ein bestimmtes Produkt ist eher schwierig, auch wenn es umsetzbar wäre. Doch ein Abzug im Bereich von 6000 Franken geht in eine ähnliche Richtung. Im Vergleich lassen der Bund und auch einige Kantone lediglich Abzüge von 3000 Franken zu. Philip C. Brunner hat einige Beispiele von Kantonen genannt, die höhere Abzüge zulassen. Doch mit 6000 Franken befindet sich Zug sicherlich in einem guten Benchmark.

**Andreas Hürlimann** teilt mit, dass sich die ALG eine Reduktion auf 6000 Franken im Sinne eines Kompromisses sehr gut vorstellen kann. Auch eine nochmalige Reduktion auf die Höhe eines 2.-Klasse-GA wäre denkbar. Die ALG verzichtet jedoch auf einen zusätzlichen Antrag. Höheren Abzugsmöglichkeiten wird sie aber nicht zustimmen.

**Andreas Hausheer** weist darauf hin, dass im Kanton Nidwalden ein Pendlerabzug von 6000 Franken gutgeheissen wurde, in St. Gallen wurde bei einer Volksabstimmung dem Abzug in der Höhe eines 2.-Klasse-GA zugestimmt. Im Aargau wurde noch nicht abgestimmt, sondern erst ein Referendum angekündigt. Der Zürcher Regierungsrat schlägt eine Reduktion auf 6000 Franken vor. Man findet also Beispiele, die in verschiedenste Richtungen gehen.

**Manuel Brandenburg** hält fest, dass bereits von Steuererhöhungen gesprochen wird. Abzüge, die vorgenommen werden können, bevor das steuerbare Einkommen ausgewiesen wird, werden verkleinert. Faktisch sind dies kalte Steuererhöhungen. Folglich ist es nicht mehr glaubwürdig, zu sagen, es gebe erst dann Steuererhöhungen, wenn das EP nicht umgesetzt würde. Denn der Rat ist bereits jetzt daran, Steuern zu erhöhen, obwohl man grossmehrheitlich der Meinung ist, dass auf

Steuererhöhungen verzichtet werden sollte. Der Votant bittet insbesondere die FDP, diese Position nochmals zu überdenken und dem Antrag der SVP-Fraktion zuzustimmen. Damit können wenigstens im Bereich der Kantonssteuern, um den es hier geht – Fabi betrifft die Bundessteuern –, höhere Abzüge zugelassen werden.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** stellt fest, dass nun wieder eine Grundsatzdiskussion aufflackert. Steuererhöhungen auf dem kalten Weg – ja oder nein? Das Sparpaket macht niemandem Spass, auch der Finanzdirektor hat an einzelnen Positionen keine Freude. Doch vor dem Hintergrund der Opfersymmetrie in diesem Sparpaket gibt es verschiedene Aspekte: Leistungsreduktionen, Leistungsabbau, Personalabbau, gewisse Gebühren und Steuern, die auch mitberücksichtigt werden sollen und müssen. Ebenso sind die Gemeinden miteinzubeziehen. Der Rat sollte sich vor Augen halten, dass es sich um ein Gesamtpaket handelt.

Natürlich kann nun der türkische Basar eröffnet und über 6000, 7000 und 8000 Franken oder den Antrag von Philippe Camenisch diskutiert werden. Alles ist richtig, und alles ist falsch. Der Regierungsrat hat sich auf 6000 Franken fokussiert, da dies in etwa dem Preis eines GA in 1. Klasse entspricht. Dies wurde als vernünftige Richtschnur betrachtet. Auch im Vergleich zu anderen Kantonen liegt Zug damit in der Mitte, es gibt Abweichungen nach oben und nach unten. Vor dem Hintergrund, dass der Zuger Finish immer thematisiert wird, hat sich der Regierungsrat auf 6000 Franken festgelegt. Wie in der Kleinen Anfrage ausgeführt, gilt es zu berücksichtigen, dass jeder Franken, der jetzt nicht eingespart wird, das Risiko mutmasslicher Steuererhöhungen erhöht. Wird an diesen 6000 Franken nun geschraubt, muss man sich dessen bewusst sein. Eine Erhöhung von 6000 auf 8000 Franken führt zu substantiellen Beträgen, die im Sparpaket fehlen. Ist dann eine Steuererhöhung notwendig, trifft dies alle Bürgerinnen und Bürger. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit 6000 Franken einen vernünftigen Rahmen gefunden zu haben.

Zum Antrag von Philippe Camenisch: Es würde sich hier um eine Volatil-Gesetzgebung handeln. Der Regierungsrat wehrt sich dagegen, da dies nicht praktikabel ist. Der Preis kann sich ständig verändern, mutmasslich nach oben. Man muss sich auf einem fixen Betrag festlegen. Die Regierung bittet den Rat deshalb, auch den Antrag von Philippe Camenisch abzulehnen.

**Manuel Brandenburg** weist darauf hin, dass das Gespenst der Steuererhöhungen, das der Finanzdirektor nun auch wieder thematisiert hat, hinterfragt werden sollte. Denn es ist der Rat, der über eine Steuererhöhung im Kanton Zug entscheidet – entweder über Gesetzesänderungen oder über eine Erhöhung des Steuerfusses im Rahmen des Budgets. Der Rat hat es in der eigenen Hand, ob er Steuern erhöht oder den Druck nochmals steigert, staatliche Leistungen substantiell zu hinterfragen. Dieses Hinterfragen von staatlichen Leistungen fehlt im vorliegenden Entlastungsprogramm.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass Steuererhöhungen nicht ein Gespenst, sondern Realität sind. Das muss einmal gesagt werden. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass der Kanton Zug die nächsten drei Jahre ohne Steuererhöhungen durchkommen werde.

Zur Aussage von Manuel Brandenburg, die staatlichen Leistungen würden nicht hinterfragt: Das ist nicht korrekt, selbstverständlich hinterfragt der Regierungsrat Leistungen. Mit dem Prozess Finanzen 2019 wird genau dies getan.

**Philippe Camenisch** lässt sich gerne belehren, was die Praktikabilität seines Antrags anbelangt. Es sollte zwar keine grosse Sache sein, diese Änderung in ein

Gesetz zu schreiben. Schliesslich sind in der Steuergesetzgebung viele Parameter variabel, so auch die Einnahmen und die Ausgaben. Doch wichtig ist, dass weiterhin ein Abzug in der Höhe eines 1.-Klasse-GA möglich ist. Die Ratslinke hat eine Reduktion auf die Höhe eines 2.-Klasse-GA erwähnt, doch das GA der 1. Klasse sollte nicht verteufelt. Genau deshalb fahren sehr viele Leute mit den SBB, auch der Votant würde zu Stosszeiten nicht 2. Klasse fahren.

Der Votant ändert seinen **Antrag** deshalb wie folgt: Der Betrag gemäss erster Lesung von 6000 Franken sei auf 8000 Franken zu erhöhen.

- Der Rat lehnt den modifizierten Antrag von Philippe Camenisch, den Pendlerabzug auf 8000 Franken zu erhöhen, mit 55 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, geltendes Recht beizubehalten, mit 57 zu 15 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion, den Pendlerabzug auf 8000 Franken zu erhöhen, mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Subeventualantrag der SVP-Fraktion, den Pendlerabzug auf 7000 Franken zu erhöhen, mit 54 zu 18 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

**Philip C. Brunner** ist es klar, dass die Debatte nun gelaufen ist. Er möchte sich jedoch beim Finanzdirektor erkundigen, ob er sich versprochen hat. Hat er klar gesagt, es gebe Steuererhöhungen? Eigentlich wäre es dann eine unnütze Diskussion, die hier geführt wird. Denn so, wie sich der Finanzdirektor ausgedrückt hat – zumindest wurde es von einigen Ratsmitgliedern so verstanden –, wird es Steuererhöhungen geben. Das ist offenbar der «hidden plan» der Regierung. Der Votant bittet um eine Stellungnahme des Finanzdirektors.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hat Bezug genommen auf die Kleine Anfrage. Dort wurde ausgeführt, was passiert, wenn das EP 2 im Kantonsrat bzw. vom Volk abgelehnt würde. Es wurde dort explizit festgehalten, dass es zu Steuererhöhungen kommen könnte. Wenn ein Delta von 100 Millionen sowie zusätzliche 40 Millionen allein über Leistungsabbau abgedeckt werden müssen, so ist es eine Illusion zu glauben, dies wäre locker zu erreichen. Es ist jedoch verfehlt, nun eine Steuerdebatte zu führen. Aber man muss sich der Realität stellen. Es besteht eine beeinflussbare Grösse von ca. 650 Millionen Franken. Davon 140 Millionen lediglich über Leistungsabbau einzusparen, ist nicht einfach. Bei einem Delta von 100 Millionen Franken muss das Augenmerk auch auf den Fiskalertrag gerichtet werden. Das hat die Regierung bereits in der Finanzstrategie und in der Kleinen Anfrage so festgehalten, und es ist keine «hidden agenda».

**Manuel Brandenburg** fordert den Rat dazu auf, etwas dafür zu tun, damit das erwähnte Delta nicht entsteht und das Entlastungsprogramm nicht vor dem Volk scheitert. Auch wenn der Rat schon einiges versäumt hat, kann er immer noch etwas tun. Der Votant bittet die Ratsmitglieder, den kommenden Anträgen der SVP, die keine weiteren kalten Steuererhöhungen vorsehen, zuzustimmen und das Delta zu verhindern.



§ 30 Abs. 1

§ 33 Abs. 2 und Abs. 2bis

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Antrag der SVP-Fraktion zu § 30 Abs. 1 Steuergesetz auf Beibehaltung des geltenden Rechts vorliegt. Diese Bestimmung handelt vom Drittbetreuungsabzug.

Ebenso liegt ein Antrag der SVP-Fraktion zu § 33 Abs. 2 und Abs. 2bis Steuergesetz auf Beibehaltung des geltenden Rechts vor. Diese Bestimmung handelt vom Eigenbetreuungsabzug.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass in der Kommission nochmals über alle Varianten und Positionen debattiert wurde. Mittels verschiedener Abstimmungen, Unterabstimmungen und Rückkommen wurde letztendlich das Resultat der ersten Lesung knapp bestätigt. Allerdings hatte die Kommission auch Absenzen zu verzeichnen. Zentral ist, dass Fremd- und Eigenbetreuungsabzug gleich hoch sind, wie dies in der ersten Lesung festgesetzt wurde. Alles andere, das hat die Finanzdirektion nochmals bekräftigt, würde die Steueradministration verkomplizieren und aufblähen. Das löst bekanntlich auch Kosten aus. Die Kommission ersucht den Rat mit knapper Mehrheit, das Resultat der ersten Lesung zu bestätigen.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** spricht sowohl zum Fremdbetreuungs- als auch zum Eigenbetreuungsabzug. Eine Grundsatzdiskussion soll nicht mehr geführt werden. Der Vorschlag der Stawiko zur ersten Lesung, der vom Rat genehmigt wurde, ist bereits ein Kompromiss. Der Eigenbetreuungsabzug ist in Zug eine heilige Kuh. Obwohl steuersystematisch falsch, akzeptiert auch die Stawiko diesen politischen Willen. Wichtig ist, dass der Fremdbetreuungsabzug gleich hoch ist wie der Eigenbetreuungsabzug. Die Stawiko-Präsidentin bittet die Ratsmitglieder, am Ergebnis der ersten Lesung festzuhalten und Anträge auf Erhöhung des Betrags oder auf Streichung des Eigenbetreuungsabzugs abzulehnen.

**Markus Hürlimann** spricht für die SVP-Fraktion. In der bisherigen Beratung des Entlastungspakets hat sich gezeigt, dass der Dritt- und der Fremdbetreuungsabzug bei den gegenwärtigen Mehrheiten im Rat untrennbar zusammengehören und deshalb von Vorteil gemeinsam betrachtet werden. Jedes Schrauben am einen Abzug, ruft unweigerlich eine Reaktion beim anderen hervor. Dies war auch bei der ersten Lesung der Fall, bei der der Rat zuerst beim Drittbetreuungsabzug am geltenden Recht festhalten wollte und erst nach der Reduktion des Eigenbetreuungsabzugs auf 3000 Franken mittels Rückkommensantrag auch den Drittbetreuungsabzug auf 3000 Franken reduzierte. Der Votant wird deshalb zu beiden Anträgen der SVP-Fraktion sprechen, d. h. zum Festhalten am bisherigen Recht bei je 6000 Franken für den Drittbetreuungsabzug gemäss § 30 Abs. 1 Bst. I des Steuergesetzes und für den Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes.

Viele Argumente sprechen sowohl für die Dritt- wie auch für die Eigenbetreuung von Kindern. Der Drittbetreuungsabzug war bisher stets unbestritten, da er die Steuerbelastung derjenigen Familien lindert, die ihr Kind fremdbetreuen lassen, damit beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihren Lebensunterhalt ohne Einschränkungen oder staatliche Hilfe bestreiten können. Aber auch allein-erziehende Mütter oder Väter, die in der Regel darauf angewiesen sind, arbeiten zu können, nehmen die Drittbetreuung gerne in Anspruch. Die Betreuung muss dabei nicht zwangsläufig in einer Kinderkrippe erfolgen, sondern beispielsweise auch zu Hause durch Privatpersonen, die gegen Entgelt auf die Kinder aufpassen.

Ähnlich kann sich auch die Eigenbetreuung gestalten, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die Kinderbetreuung selbstständig organisieren, sei es innerhalb ihrer Familie oder mit unentgeltlichen Betreuungsmodellen im Bekanntenkreis. Während man bei der Fremdbetreuung eine Rechnung des Kinderhorts vorweisen kann, ist dies bei der Eigenbetreuung nicht möglich. Doch die Eigenbetreuung ist deshalb nicht weniger wert, im Gegenteil. Wer die Eigenbetreuung selbstständig organisiert, benutzt keinen staatlich subventionierten Krippenplatz und entlastet somit das Gemeinwesen massiv. Und wenn die beiden Ehepartner ein Teilzeitmodell finden, mit dem sie ihre Kinder allein betreuen können, verzichten sie dabei auf Einkünfte. Deshalb sollten diese Familien ebenfalls steuerlich entlastet werden.

Bei der vorliegenden Thematik geht es aber um viel mehr als bloss um eine Bewertung von Betreuungsmodellen, und es lohnt sich, auch einen Blick in die jüngere Vergangenheit zu werfen. Bis zur 4. Steuergesetzrevision waren der Dritt- und der Eigenbetreuungsabzug bei 3300 Franken festgelegt. Nachdem mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern erstmals bei der direkten Bundessteuer ein Fremdbetreuungskostenabzug in der Höhe von 10'000 Franken eingeführt wurde, beantragte der Regierungsrat Ende 2010, dass der Drittbetreuungskostenabzug im Steuergesetz ebenfalls auf 10'000 Franken zu erhöhen, der Eigenbetreuungsabzug hingegen auf 3000 Franken zu senken sei – so viel zum Thema, man könne bei der Steuerverwaltung ein Problem haben, wenn die beiden Abzüge nicht gleich hoch sind. Ende 2010 war das sogar der Vorschlag des Regierungsrats.

Weder in der vorberatenden Kommission, in der Stawiko noch im Kantonsrat stiess dieser Vorschlag jedoch auf Anklang, weshalb sowohl der Dritt- als auch der Eigenbetreuungsabzug auf je 6000 Franken festgesetzt wurden. Gerade diese Erhöhung und die Gleichstellung der Betreuungsabzüge wurden als gewichtige Argumente für die darauffolgende Urnenabstimmung vom 27. November 2011 ins Feld geführt, und vermutlich auch gerade deshalb wurde die Revision des Steuergesetzes mit 62,38 Prozent Ja-Stimmen komfortabel angenommen. Wie bei der damaligen Beratung gibt es auch heute noch zwei grosse Lager: das derjenigen, die einen höheren Fremdbetreuungsabzug möchten und die Eigenbetreuung eher tiefer gewichten, und das derjenigen, die einen hohen Eigenbetreuungsabzug anstreben und denen eine Gleichstellung dieser beiden Abzüge sehr wichtig ist. Bei der erwähnten Steuergesetzrevision von 2011 hat man dies sehr gut umgesetzt, im Gegensatz zur gegenwärtigen Vorlage.

Es geht nicht darum, die Betreuungsmodelle gegeneinander auszuspielen. Familien sollen selbst entscheiden, welches Modell für sie stimmt. Sowohl Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Förderung von Teilzeitmodellen sind mit beiden Modellen gleichermassen zu erreichen. Der Rat sollte sich hier keine ideologischen Schranken aufbauen, denn schlussendlich wollen alle das Gleiche: Familien mit Kindern entlasten, sie in ihrer Entfaltung nicht unnötig behindern und ihnen nicht den steuerlichen Anreiz nehmen, weiterhin erwerbstätig zu sein. Wird den Beträgen gemäss erster Lesung zugestimmt, haben alle verloren. Der Dritt- und der Eigenbetreuungsabzug sind dann noch tiefer als vor der 4. Steuergesetzrevision, und Familien werden mit einer versteckten Steuererhöhung belastet. Zudem wird der Volkswille von Ende 2011 missachtet. Ob dieses Entlastungsprogramm so vor dem Volk bestehen kann, ist deshalb fraglich. Es ist verständlich, dass sich die Ratsmitglieder Sorgen um den Finanzhaushalt machen und eine persönliche Gewichtung vornehmen. Doch der Rat muss sich bewusst sein, welche Botschaft er mit der Senkung dieser beiden Betreuungsabzüge aussendet. Genau wie man 2011 ein gesellschafts- und familienpolitisches Zeichen für die Gleichbehandlung des Dritt-

und des Eigenbetreuungsabzugs setzen wollte, wird auch nun ein solches gesetzt. Wird für den Finanzhaushalt oder für Volk und Familie entschieden? Wenn mit dem Entscheid für Volk und Familie dem Entlastungsprogramm ebenfalls zu einer komfortablen Mehrheit verholfen werden könnte, wäre wohl allen gedient. Der Votant bittet deshalb, die beiden Anträge zur Beibehaltung des geltenden Rechts zu unterstützen. Falls der Rat diesen Anträgen nicht zustimmt, stellt die SVP-Fraktion folgende **Eventualanträge**:

1. Der Drittbetreuungskostenabzug gemäss § 30 Abs. 1 Bst. I des Steuergesetzes sei auf 5000 Franken festzusetzen.
2. Der Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 des Steuergesetzes sei auf 5000 Franken festzusetzen.

**Silvia Thalmann**, Sprecherin für die CVP, dankt Markus Hürlimann für seine Ausführungen. Diese haben aufgezeigt, wie lange sich der Rat bereits mit dieser Thematik beschäftigt und wie schwierig es ist, eine Lösung zu finden. Die CVP hat sich in der Vergangenheit sehr stark engagiert für den Eigenbetreuungsabzug. In der ersten Lesung hat sich der Rat nun auf einen Kompromissvorschlag geeinigt, der vorsieht, dass beide Abzüge bei 3000 Franken liegen. Die Abzüge für Fremd- und Eigenbetreuung müssen gleich hoch sein. Sollte es aufgrund des Abstimmungsprozesses zu unterschiedlichen Beträgen kommen, wird die CVP einen Rückkommensantrag stellen.

**Peter Letter** wird namens der FDP-Fraktion für beide Paragraphen sprechen. In der ersten Lesung erzielte der Rat einen Kompromiss betreffend die Höhe der Fremd- und Eigenbetreuungsabzüge. Die verschiedenen Parteien bewegten sich von ihrer Idealvorstellung weg, hin zu einer für die Mehrheit des Rates akzeptablen Lösung. Die FDP-Fraktion steht auch in der zweiten Lesung einstimmig hinter diesem Mittelweg. Die beiden Abzüge sollen gleich hoch sein und auf 3000 Franken gekürzt werden. Dies entlastet die jährliche Rechnung um 2,8 Millionen Franken.

Betreffend die Gleichbehandlung des Fremd- und Eigenbetreuungsabzugs hat die FDP zwei Seelen in der Brust. Steuerabzüge sollten vornehmlich aufgrund von effektiv entstandenen Kosten erfolgen. Bei der Fremdbetreuung ist dies der Fall, bei der Eigenbetreuung jedoch nicht. In der Schweiz wird über Fachkräftemangel geklagt, und das Inländerpotenzial soll besser ausgeschöpft werden. Es stellt sich die Frage, wie es für Familien attraktiver wird, dass beide Partner im Berufsleben aktiv sind. Hierzu wäre der Fremdbetreuungsabzug ein Instrument, das auch in die Steuersystematik passt. Sympathisch wäre eine Lösung mit 3000 Franken Abzug für Fremdbetreuung und 0 Franken für Eigenbetreuung. Dann wäre der Betreuungsabzug zielorientierter und würde nicht zu einem weiteren Pauschalabzug verkommen. Auch die FDP bewegt sich weg von ihrer Idealvorstellung, damit das Entlastungsprogramm eine breite Unterstützung erhält. Dies ist das prioritäre Ziel. Im Sinne des Gesamtpakets stimmt die FDP-Fraktion deshalb einer Gleichbehandlung beider Abzüge und der Reduktion auf 3000 Franken zu, damit ein Effekt für das Sparprogramm erzielt werden kann.

**Andreas Hürlimann** spricht für die ALG. Der Rat hat in der ersten Lesung beschlossen, dass für die Fremdbetreuung nur noch 3000 Franken von den Steuern abziehbar sind. Im Gegenzug macht der Rat Familien, die keine Ausgaben für Fremdbetreuung haben, weiterhin ein Steuergeschenk. Dieses Geschenk ist zwar kleiner als heute, steht aber völlig quer in der Landschaft. Das Steuersystem sollte so ausgelegt sein, dass sich ein Zweitverdienst lohnt. Wenn fast der vollständige zusätzliche Lohn in Steuern und Betreuungskosten fließt, ist dies ein grober Fehl-

anreiz. Mit einem höheren Fremdbetreuungsabzug, als dies in der ersten Lesung beschlossen wurde, kann wenigstens einem kleinen Teil dieser negativen Effekte entgegengewirkt werden. Denn wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, wird ein höheres steuerbares Einkommen erzielt, und die Eltern müssen aufgrund der Progression höhere Steuern bezahlen. Ein Fremdbetreuungsabzug ist darum gerechtfertigt. Das Fazit der ALG ist deshalb: Ja zur freien Wahl der Kinderbetreuungsform, aber nein zur Halbierung des Fremdbetreuungsabzugs.

Zum Eigenbetreuungsabzug: Dieser ist nicht gerechtfertigt, da er systemfremd ist und dem Volkswillen nicht Rechnung trägt. Das Zuger Stimmvolk hat die SVP-Familieninitiative 2013 mit 56,2 Prozent der Stimmen abgelehnt. Auch darüber hinaus ist eine Tendenz weg vom Eigenbetreuungsabzug erkennbar. So hat im ebenfalls konservativ geprägten Luzern der Kantonsrat kürzlich den Eigenbetreuungsabzug auf Vorschlag des Regierungsrats abgeschafft. Auch wenn nicht alles positiv ist, was Luzern entscheidet: In diesem Punkt sollte der Kanton Zug dem Beispiel folgen. Neben den reinen Sparüberlegungen gibt es auch Grundsätzliches zu kritisieren: Eltern mit eigenbetreuten Kindern werden durch den Eigenbetreuungsabzug bevorzugt. Dies ist ein steuerpolitischer Unsinn und aufgrund dieser Argumentation systemfremd. Denn so werden Abzüge gewährt, auch wenn effektiv keine Kosten anfallen. Dies entspricht einem Pendlerabzug, den man machen könnte, auch wenn man nicht pendelt. Volkswirtschaftlich macht es keinen Sinn, gut ausgebildete Frauen – und vor allem diese trifft es hier – vom Arbeitsmarkt fernzuhalten. Stichworte sind Fachkräftemangel und Zuwanderung. Folglich muss der Eigenbetreuungsabzug gestrichen werden. Die ALG stellt deshalb den **Antrag**, § 33 Abs. 2 zu streichen.

**Andreas Hausheer** erinnert daran, dass sich die SVP in der Vernehmlassungsvorlage genau für die Variante ausgesprochen hat, die in der ersten Lesung resultierte, nämlich jeweils 3000 Franken bei der Fremd- und bei der Eigenbetreuung.

**Markus Hürlimann** bestätigt, dass sich die SVP-Fraktion 2010 für die Variante 3000/3000 ausgesprochen hatte. Später hat sie sich in den Beratungen für 10'000/10'000 und auch für 6000/6000 starkgemacht. Es ist schön, dass Andreas Hausheer dies alles noch anschaut.

Die Linke bezeichnet den Eigenbetreuungsabzug als systemfremd und ist der Meinung, dass es diesen nicht brauche. Doch der Votant hat viele Argumente geliefert, dass dem nicht so ist. Wenn die Linke den Eigenbetreuungsabzug abschaffen will, riskiert sie, dass der Fremdbetreuungsabzug ziemlich tief ist. Warum sagt sie nicht Ja zu 6000 Franken Eigenbetreuungsabzug, wenn sie im Gegenzug einen Fremdbetreuungsabzug von 6000 Franken erreicht? Dann hätten alle gewonnen. Doch so besteht das Risiko, dass auch der Fremdbetreuungsabzug auf 3000 Franken reduziert wird.

Der Votant hat den Eindruck, dass die 5000 oder 6000 Franken einen schweren Stand haben werden, und stellt deshalb den **Subeventualantrag**, den Drittbetreuungsantrag gemäss § 30 Abs. 1 Bst. I auf 4000 Franken festzusetzen, und den **Subeventualantrag**, der Eigenbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 sei auf 4000 Franken festzusetzen.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass die Regierung mit dem Ergebnis der ersten Lesung leben kann. Wichtig ist – auch nach nochmaliger Debatte im Regierungsrat –, dass die Abzüge aus Praktikabilitätsgründen gleich hoch bleiben, also jeweils 3000 Franken. Das Übrige überlässt die Regierung dem Kantonsrat.

*Abstimmungen zu § 30 Abs. 1 Bst. I*

- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, geltendes Recht beizubehalten, mit 39 zu 30 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion, den Drittbetreuungsabzug bei 5000 Franken festzusetzen, mit 38 zu 32 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Subeventualantrag der SVP-Fraktion, den Drittbetreuungsabzug bei 4000 Franken festzusetzen, mit 36 zu 32 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

*Abstimmungen zu § 33 Abs. 2*

- Der Rat lehnt den Antrag der ALG, den Eigenbetreuungsabzug zu streichen, mit 40 zu 15 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion, geltendes Recht beizubehalten, mit 53 zu 16 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Eventualantrag der SVP-Fraktion, den Eigenbetreuungsabzug bei 5000 Franken festzusetzen, mit 54 zu 13 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Subeventualantrag der SVP-Fraktion, den Drittbetreuungsabzug bei 4000 Franken festzusetzen, mit 53 zu 15 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

***Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010****§ 2 Abs. 2*

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass ein Änderungsantrag vorliegt von Laura Dittli und Urs Raschle zu § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** hält fest, dass das Resultat der ersten Lesung ein gutschweizerischer Kompromiss ist. Der Kostendeckungsgrad wurde bei 70 Prozent festgelegt. Die Kommission hat dies nicht weiter diskutiert und sieht keinen Anlass, von diesem Kompromiss abzuweichen. Sie bittet den Rat mit 7 zu 4 Stimmen, am Resultat der ersten Lesung festzuhalten.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass die Stawiko einstimmig am Ergebnis der ersten Lesung festhält. Die Zuger Schifffahrtsgesellschaft wird es in der Hand haben, wo sie das Geld investieren will. Das dargestellte Horrorszenario, die Ägeri Schifffahrt würde eingehen, ist nicht wahrscheinlich. Als liberale Vertreterin aus dem Ägerital ist die Votantin überzeugt, dass man vorher zusammenstehen und die Ärmel hochkrempeln würde. Die Ägerital Schifffahrt wird es immer geben.

**Urs Raschle**, Vertreter der Antragsteller, hat diese Worte von Gabriela Ingold gerne gehört und wird sie auch gerne weiterleiten. Er kann sich vorstellen, was sich die Ratsmitglieder gedacht haben beim Lesen des Antrags: «Nei, nid scho wieder. Darüber haben wir doch schon abgestimmt.» Ja, das ist so. Und trotzdem wird der Antrag nochmals gestellt. Der Votant gibt seine Interessensbindung bekannt: Als Stadtrat der Stadt Zug vertritt er die Interessen der Stadt auch im Verwaltungsrat der Schifffahrtsgesellschaft Zugersee.

Zu Beginn ein kleines Quiz: Ein Vater hat sechs Kinder und bringt sechs Schokoladen nach Hause. Wie viele Tafeln bekommt also jedes Kind? Nun, die Antwort ist klar. Genau eine. Oder doch nicht? Im Falle der Schifffahrtsgesellschaft wären es nämlich gerade 2,5. Doch im Falle des Entlastungsprogramms ist der Vater nicht derjenige, der gibt, sondern eben nimmt. Zu Beginn des Sparprozesses informierte der Regierungsrat sämtliche Partner über eine Leistungsreduktion von jährlich 10 Prozent. Doch bei den beiden Schifffahrtsgesellschaften schaute er nicht auf die Leistungsvereinbarung, sondern auf den Kostendeckungsgrad. Dieser sollte bekanntlich gleich um 20 Prozent erhöht werden. Bei der ersten Lesung wurde dies auf 70 Prozent korrigiert, doch dies entspricht nicht dem Wert von 10 Prozent, wie dies bei anderen Leistungsvereinbarungen der Fall ist. 2014 betrug die Abgeltung seitens Kantons 1,3 Millionen Franken, was einem Wert von 40 Prozent des Kostendeckungsgrad entspricht. 2 Millionen erwirtschafteten die beiden Schifffahrtsgesellschaften selber. Eine Änderung von 10 Prozent wären somit 130'000 Franken, was zu einem Wert von rund 2,1 Millionen Franken der Schifffahrtsgesellschaften führt. Dies entspricht aber nicht einem Kostendeckungsgrad von 70 Prozent, sondern von 64 Prozent. Sage und schreibe 2,3 Millionen Franken müssten die beiden Gesellschaften bei einem Kostendeckungsgrad von 70 Prozent erwirtschaften, was rund 300'000 Franken mehr sind, als dies heute der Fall ist. Dabei handelt es sich um 25 Prozent und nicht um 20 Prozent, deshalb die Anspielung beim Quiz, dass die Schifffahrtsgesellschaft 2,5 Mal mehr bezahlen muss. Mit dem Vorschlag von 65 Prozent Kostendeckungsgrad kommen die Antragsteller dem Rat etwas entgegen. Die Antworten auf diesen Antrag liegen auf der Hand: Alle müssen sparen, und es kann ja ein Schiff verkauft werden. Die stehen ja nur am Hafen und kosten zu viel. Doch so ist es nicht: Die Schiffe sind kostengünstig für die Unternehmungen, sie sind Geschenke der Zuger Kantonalbank. Deshalb sind die Fixkosten eher tief. Wird ein Schiff verkauft, wird zudem ein wirtschaftlicher Ast abgesägt. Die beiden kleineren Schiffe sind gut für Spezial- und Extrafahrten, das grosse für die Kurschifffahrt. Beides sind wichtige Bereiche der Schifffahrtsgesellschaft. Wenn der Rat nicht als Eisberg beim Untergang der hiesigen Schifffahrtsgesellschaft in die Annalen der Zuger Geschichte eingehen möchte, so möge er dem vorliegenden Antrag zustimmen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** teilt mit, dass der Regierungsrat das Ergebnis der ersten Lesung unterstützt, das bereits ein Kompromiss ist. Doch damit kann das Entlastungsziel in diesem Bereich per 2018 erreicht werden.

Im Vergleich zu anderen Kantonen, die zum Teil sehr viel touristischer sind, ist der Zuger Beitrag relativ hoch. Es gibt auch Kantone, die finanzieren deshalb mehr, weil die Schifffahrt eine Erschliessungs- bzw. ÖV-Funktion hat. Das ist in Zug nicht der Fall. Hier ist die Schifffahrt ein rein touristisches Angebot. Man muss sie nicht nur als «nice to have» bezeichnen, doch es besteht kein gesetzlicher Auftrag.

Mit etwas mehr Druck durch den Kostendeckungsgrad werden die Gesellschaften gezwungen, das Angebot auf diejenigen Bereiche zu konzentrieren, in denen die Nachfrage höher ist und welche wirtschaftlicher sind. Die Einhaltung dieses Grundsatzes, also ein unternehmerischer effizienter Mitteleinsatz, wird auch von der Re-

gierung verlangt – wenn nicht dort, wo gesetzliche Aufträge vorhanden sind, dann umso mehr in Bereichen, in denen kein solcher Auftrag besteht.

Zum Vergleich von Urs Raschle mit den Schokoladen: Der Volkswirtschaftsdirektor hat zwar nicht sechs, sondern vier Kinder. Es ist nicht immer gerecht, jedem dasselbe zu geben. Wenn ein Kind eine sechsjährige Berufsausbildung macht und das andere eine dreijährige, ist es dann richtig, dem einen nicht das zu geben, was es braucht? Die Ausgangslage ist im Bereich Schifffahrt etwas anders. Wie auch der ÖV gehört die Schifffahrtsgesellschaft nicht dem Pool von Drittpartnern an. Hier gelten Kostendeckungsgrade, anderen Partnern schreibt der Kanton keine Kostendeckungsgrade vor. Die Schifffahrtsgesellschaft hat fünf Jahre Zeit, um sich auf diese Situation einzustellen. Bei anderen Partnern gelten die Änderungen bereits ab nächstem oder übernächstem Jahr. Der Situation wurde Rechnung getragen. Die Drittpartner mit Leistungsauftrag haben eine gesetzliche Aufgabe bzw. sie übernehmen den gesetzlichen Auftrag des Kantons. Das ist bei der Schifffahrt nicht so. Es gibt also durchaus Unterschiede, und folglich kann man nicht sagen, dass die 10 Prozent überall gelten. Diese 10 Prozent bei den Drittpartnern waren eine Richtgrösse. Einzelne Partner werden auch hier unterschiedlich behandelt. Je nach Notwendigkeit und Bedarf wird der eine Partner 15 Prozent einsparen müssen, ein anderer nur 8 Prozent. Mit dem Schokoladen-Vergleich kann die Beweisführung nicht vorgenommen werden. Den Schifffahrtsgesellschaften wird keine existenzbedrohende, sondern eine machbare Vorgabe gemacht. Gegenmassnahmen, welche die Gesellschaften bisher noch nicht aufgezeigt haben, sind möglich. Würde der Rat dem Antrag folgen, würde das Sparziel in diesem Bereich um 180'000 Franken verfehlt werden, und der Betrag müsste an einem anderen Ort eingespart werden.

→ Der Rat lehnt den Antrag von Laura Dittli und Urs Raschle mit 48 zu 21 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf Beibehaltung des geltenden Rechts***

§ 2 Abs. 3

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass ein Antrag der SP-Fraktion, der ALG und von Monika Barmet zu § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auf Beibehaltung des geltenden Rechts vorliegt.

**Cornelia Stocker** hält fest, dass die Antragssteller für Beibehaltung des geltenden Rechts plädieren. Ausschlaggebend sei für sie, dass die sozial Schwachen keine Kürzung der Beiträge für den allgemeinen Lebensbedarf erleiden dürften. Im Wissen, dass der Kompromiss aus der ersten Lesung eine Angleichung an den schweizerischen Durchschnitt ist, hält die Kommission mit 6 zu 5 Stimmen am Ergebnis der ersten Lesung fest.

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** teilt mit, dass auch die Stawiko dem Ergebnis der ersten Lesung folgt. Die Antragsteller fordern einen Kompromiss des Kompromisses, der in der ersten Lesung definiert wurde. Die Stawiko-Präsidentin ist stolz darauf, dass dieser Kompromiss zustande kam, und ist überzeugt davon, dass es sich um eine gute Lösung handelt.

**Hubert Schuler** gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist Leiter Sozialdienst der Gemeinde Baar und hat immer wieder mit Personen zu tun, die Ergänzungsleistungen beziehen. Mit dem Entscheid der ersten Lesung kann der Kanton pro Jahr 950'000 Franken sparen. Dies ist ein grosser Betrag. Das eingesparte Geld wird als persönlicher Beitrag bei den Menschen, die in Heimen oder Kliniken leben, abgezweigt. Für diese sind die Kürzungen eine einschneidende Massnahme und werden viele verzweifeln lassen. Denn sie müssen sich fragen, wie sie ihren Lebensalltag gestalten sollen. Können sie sich nur noch die Zahnpasta von M-Budget leisten? Dürfen sie sich eine neue Hose oder einen neuen Rock kaufen? Wie sieht es mit der Hautcreme aus? Müssen sie auf die bewährte Marke verzichten? Der Besuch bei der Nichte oder beim Neffen fällt sowieso ins Wasser, das Ticket für die Bahn können sie sich nicht leisten. Das geltende Recht ist kein Kompromiss, wie es die Stawiko-Präsidentin gesagt hat. Das geltende Recht ist geltendes Recht. Der Kanton Zug muss sparen, und er will dies auf dem Buckel derjenigen machen, die den Gürtel jetzt schon eng bis sehr eng geschnallt haben. Wollen die Ratsmitglieder das wirklich? Gibt es keine Alternative, als dort die Opfersymmetrie einzufordern, wo bereits viele Opfer geleistet werden? Es ist zu hoffen, dass die Mehrheit den Entscheid der ersten Lesung ablehnt und den Antrag der SP, ALG und von Monika Barmet auf Beibehaltung des geltenden Rechts unterstützt.

**Esther Haas** hält fest, dass der Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts für die ALG grundlegend ist. Die Ergänzungsleistungen sind wichtig und Voraussetzung dafür, dass Menschen in Heimen nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Damit ist es auch für die Schwächsten der Gesellschaft möglich, ein würdiges Leben zu führen. Dies muss im Kanton Zug möglich sein – trotz Sparpaket.

**Monika Barmet** weist darauf hin, dass sie ihre Interessensbindung bereits an der ersten Lesung offengelegt hat: Sie engagiert sich für Personen in verschiedenen Bereichen im Kanton Zug, die teilweise Ergänzungsleistungen beziehen und somit direkt durch die beantragten Kürzungen aus der ersten Lesung betroffen sind. Auch im Namen einer Mehrheit der CVP-Fraktion empfiehlt die Antragstellerin, geltendes Recht zu unterstützen, damit ein Drittel für den allgemeinen Lebensbedarf weiterhin angerechnet wird. Der Zuger Finish wurde in der ersten Lesung des Entlassungsprogramms immer wieder erwähnt. Alle haben von ihm profitiert und profitieren weiterhin in unterschiedlichen Bereichen. Überall wurde der Zuger Finish noch lange nicht abgeschafft. Solange dies so ist, können die Beiträge für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern nicht reduzieren. Welches Zeichen würde man damit setzen? Sparen bei den Schwächsten der Gesellschaft resp. bei Menschen mit Beeinträchtigungen? Diese Botschaft kann und will die Antragstellerin gegenüber der Bevölkerung nicht vertreten. Sie bittet die Ratsmitglieder, diese unsolidarische Sparmassnahme nicht zu unterstützen.

**Peter Letter** spricht für die FDP-Fraktion. Die Sozialleistungen müssen so ausgestaltet sein, dass sie die notwendigen Bedürfnisse abdecken und im Vergleich mit anderen Kantonen weder nach oben noch nach unten stark ausscheren. Mit der Kürzung der persönlichen Auslagen hatte der Regierungsrat den Bogen überspannt. Bisher war der Kanton Zug im interkantonalen Vergleich mit Beiträgen für persönliche Auslagen in Höhe von einem Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf sehr grosszügig. Nun würde Zug mit der Kürzung gemäss Vorschlag der Regierung auf einen Fünftel zu einem der restriktivsten Kantone. Den Ergänzungsleistungsempfängern sollen adäquate Mittel für persönliche Auslagen zur Verfügung stehen. Dies ist mit dem moderaten Vorschlag der vorberatenden Kom-



mission mit Beiträgen für persönliche Auslagen von einem Viertel der allgemeinen Lebenshaltungskosten gegeben. Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission und somit das Resultat der ersten Lesung.

**Daniel Marty** hält fest, dass die Diskussion über die Kürzung der Beiträge für persönliche Auslagen für Heimbewohner im Rat gezeigt hat, dass der Vorschlag der Regierung zu weit ging und Bedürftige im Kanton Zug schlechter gestellt wären als Bürger der Nachbarkantone. Daher hat sich der Rat in der ersten Lesung auf eine moderatere Kürzung geeinigt, bei der sich Zug immer noch im oberen Mittelfeld vergleichbarer Kantone befindet. Mit dem nun vorliegenden Antrag soll dieser vernünftige Kompromissentscheid wieder rückgängig gemacht werden. An der Faktenlage hat sich jedoch in der Zwischenzeit nichts geändert, und es gibt keinen Grund, nun anders zu entscheiden. Der Votant bitte die Ratsmitglieder daher, am Resultat der ersten Lesung festzuhalten und alle anders lautenden Anträge abzulehnen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** erinnert daran, dass die Beiträge für persönliche Auslagen zusammen mit dem Vermögensverzehr, der nicht mehr zur Diskussion steht, die einzigen Hebel sind, mit denen die Kantone bei den Ergänzungsleistungen ihre Ausgaben steuern können. Der Bereich verzeichnet ein grosses Wachstum. Die heutige Lösung, welche die Antragsteller beibehalten möchten, ist eine der grosszügigsten in der Schweiz. Damit der Rat nochmals entscheiden kann, stellt die Regierung erneut den ursprünglichen **Antrag**, dass ein Fünftel des Beitrags für den allgemeinen Lebensbedarf angerechnet wird. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass dies vielleicht unpopulär ist. Der Vorwurf wurde laut, es ginge zu weit. Doch es ist die Aufgabe der Regierung, Sparvorschläge zu machen und auszuloten, was politisch machbar ist. Wird es nicht getan und kommt es zu Steuererhöhungen, heisst es rasch, es seien nicht alle Möglichkeiten ausgelotet worden. Würde der Rat dem Antrag der SP, der ALG und von Monika Barmet folgen, so könnten 1,8 Millionen Franken nicht eingespart werden. Das ist ein hoher Betrag. Die 1,8 Millionen würden in das Paket Finanzen 2019 verlagert, und es ist offen, wie sie finanziert werden könnten. Bereits durch die erste Lesung ging die Hälfte davon verloren. Der Volkswirtschaftsdirektor bittet deshalb, den Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts abzulehnen.

Der **Vorsitzende** hält fest, das gemäss § 76 GO KR wie folgt vorgegangen wird: In der ersten Abstimmung wird das Ergebnis der ersten Lesung dem Änderungsantrag des Regierungsrats gegenübergestellt. In der zweiten Abstimmung wird der ob-siegende Antrag aus der ersten Abstimmung dem Antrag der SP, der ALG und von Monika Barmet auf Beibehaltung des geltenden Rechts gegenübergestellt.

**Silvia Thalmann** versteht nicht, weshalb keine Dreifachabstimmung durchgeführt wird. Es liegen drei gleichwertige Anträge vor: ein Drittel, ein Viertel und ein Fünftel.

Der **Vorsitzende** hat vorgesehen, dass zwei Abstimmungen durchgeführt werden.

- Der Rat lehnt mit 71 zu 0 Stimmen den Änderungsantrag des Regierungsrats ab, die Beiträge für persönliche Ausgaben der Bezüger von Ergänzungsleistungen bei einem Fünftel der allgemeinen Lebenskosten festzulegen.
- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion, der ALG und von Monika Barmet, geltendes Recht beizubehalten, mit 36 zu 32 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

### III. Fremdaufhebungen

#### ***Kantonsratsbeschluss betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen***

Der **Vorsitzende** hält fest, dass ein Änderungsantrag der SP-Fraktion vorliegt zu § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen.

In der ersten Lesung hat der Rat beschlossen, diesen Kantonsratsbeschluss gemäss geltendem Recht beizubehalten.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** teilt mit, dass der ursprünglich von der SP eingereichte Antrag in der Kommission modifiziert wurde. Die Formulierung, über die nun abzustimmen ist, lautet: «Der Kanton finanziert im Kanton Zug wohnhaften EL-Bezügerinnen und -Bezügern mit IV-Rente, blinden oder sehbehinderten Personen den Erwerb von vergünstigten Fahrausweisen des Tarifverbunds Zug (persönlicher Monats- oder Jahres-Zuger-Pass zum reduzierten Preis).» Neu profitieren nur IV-Bezüger mit Ergänzungsleistungen von der Subvention. Mit dem ursprünglichen Kantonsratsbeschluss, der bis zur ersten Lesung Gültigkeit hatte, galt das System Giesskanne. Auch Millionäre, die eine IV beziehen, hätten für ihre Freizeitmobilität von dieser Subvention profitieren können. Das will niemand, es ist nicht im Interesse der Steuerzahlenden. Mit dem Zusatz bzw. der Einschränkung, dass nur EL-Beziehende mit IV-Rente, Blinde oder Sehbehinderte davon profitieren können, stimmt die Kommission der Aufrechterhaltung mit 10 zu 2 Stimmen zu.

**Hubert Schuler** zeigte in der ersten Lesung auf, dass die vergünstigten Fahrausweise des Tarifverbunds gemäss Kantonsratsbeschluss eine pauschale Lösung darstellen. Aus diesem Grund reichte die SP auf die zweite Lesung einen entsprechenden Antrag ein. In der Sitzung der Stawiko wurde dieser noch modifiziert. Die SP-Fraktion unterstützt diese Anpassung. Mit der Einschränkung, dass nur IV-Beziehende mit Ergänzungsleistungen, Blinde oder Sehbehinderte eine Vergünstigung geltend machen können. Dies ist nicht kumulativ gemeint, sprich nicht EL-beziehend und blind bzw. EL-beziehend und sehbehindert. Dadurch werden alle AHV-Rentnerinnen und Rentner, die auch EL beziehen müssen, ausgeschlossen. Dies schafft eine erneute Ungleichheit, denn es gibt grundsätzlich keinen wirklichen Grund, diesen Leuten eine Vergünstigung zu verweigern. Da es aber für diese Personen keine Kürzung oder finanzielle Minderleistung darstellt, denn sie hatten bis anhin ja auch keine Vergünstigung, akzeptiert die SP-Fraktion diese Ungleichheit. Doch mit der ursprünglichen Variante der SP wäre die Anzahl der Menschen, die von dieser Vergünstigung Gebrauch machen würde – nämlich alle EL-Beziehenden, nicht wirklich erhöht würde. Doch das Fuder soll nicht überladen werden, und deshalb unterstützt die SP-Fraktion die Variante, die in der Stawiko angenommen wurde.

**Silvia Thalman** teilt mit, dass die CVP-Fraktion bei ihren Beratungen zu diesem geänderten Antrag etwas ratlos war. Zudem war zu vernehmen, dass die Änderung, die mit diesem Antrag angeregt wird, auch zu administrativem Aufwand führt. Die Votantin bittet den Regierungsrat um Ausführungen dazu. Die Ratslosigkeit und die kritische Haltung haben dazu geführt, dass die CVP dem Antrag der ersten Lesung zustimmen wird.

Der **Vorsitzende** bittet Hubert Schuler, den modifizierten Antrag vorzulegen.

**Susanne Giger** teilt mit, dass die ALG am Resultat der ersten Lesung festhält. Das heisst, es sollen alle IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie blinde und sehbehinderte Personen und nicht nur jene mit Ergänzungsleistungen, wie es der Antrag fordert, Anrecht auf einen vergünstigten Zuger Pass haben. Bereits benachteiligte Menschen dürfen nicht noch mehr benachteiligt werden, und sie sollen auch nicht in zwei Anspruchsgruppen unterteilt werden. Das ist kleinlich und unsolidarisch!

**Monika Barmet** bittet den Regierungsrat Folgendes zu klären: Die Aussage, der Kommissionspräsidentin, dass Millionäre auch Ergänzungsleistungen beziehen können, stimmt so nicht.

Kommissionspräsidentin **Cornelia Stocker** weist darauf hin, dass sie nicht von Ergänzungsleistungen, sondern von der IV gesprochen hat.

**Monika Barmet** hatte dies falsch verstanden.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** hat sich rückversichert: Der Antrag wird durch die Änderung nicht besser. Das Ansinnen, keine Giesskanne zu wollen, ist zu anerkennen. Doch es ist nicht ganz ausgeschlossen. Bei Blinden und Sehbehinderten ist der Anspruch auf die Subvention nicht an Ergänzungsleistungen geknüpft. Dort kann es jedoch um sehr vermögende Personen gehen. Eine weitere Unstimmigkeit ist, dass es vielleicht IV-Bezüger mit anderen Behinderungen gibt, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, aber im Gegensatz zu den Blinden und Sehbehinderten keinen vergünstigten Zuger Pass erhalten. Hubert Schuler hat diejenigen erwähnt, die aus Altersgründen bedürftig werden und EL beziehen müssen, aber keine Vergünstigung erhalten. Diese Unstimmigkeiten werden mit dem Antrag verstärkt. Folglich ist der Antrag, auch wenn er gut gemeint ist, nicht zielführend.

Der Regierungsrat stellt nochmals den ursprünglichen **Antrag**. Einer der Gründe dafür sind diese Unstimmigkeiten. Wird der Version der ersten Lesung zugestimmt, gilt nach wie vor das Giesskannenprinzip. Dort ist die Subvention nicht auf EL-Bezüger beschränkt, Einkommen oder Vermögen sind nicht ausschlaggebend.

Zum Aufwand und zum Ablauf: Die Sehbehinderten müssen den SBB alle fünf Jahre ein ärztliches Attest vorlegen. Die SBB haben dieses und den Wohnort zu überprüfen und müssen eine Liste der Sehbehinderten im Kanton führen. Dann holen die Sehbehinderten den Pass am Schalter ab, die SBB müssen aufgrund der vorher erstellten Liste prüfen, ob diese Person berechtigt ist. Zweimal pro Monat wird dem Kanton Rechnung gestellt. Das führt zu einem gewissen Zeitaufwand. IV-Rentnerinnen und -Rentner können ihren IV-Ausweis vorweisen. Die SBB prüfen den Wohnort, erfassen die AHV-Nummer und stellen dem Kanton Rechnung. Das Amt für ÖV nimmt alle sechs Monate einen Abgleich vor. Dies alles verursacht einen Aufwand von schätzungsweise rund 10'000 Franken. Im Vergleich zu den 90'000 oder 100'000 Franken, die ausgegeben werden, ist dies unverhältnismässig. Der Rat fordert die Regierung auf, effizient zu arbeiten. Hier wird am falschen Ort investiert. Für die vorherige Diskussion über die Ergänzungsleistungen hingegen hat die Regierung Verständnis. Der persönliche Beitrag bei den Ergänzungsleistungen wurde im oberen Mittelfeld belassen, dazu gehören auch Kosten für Transporte, ob Taxi, Tixi oder Bus. Somit ist der Betrag für die Freizeitmobilität dort bereits enthalten. Wo es beruflich oder medizinisch notwendig ist, übernimmt die IV die Transportkosten. Man kann also mit gutem Gewissen auf diesen Sonder-KRB verzichten. Es gibt auch keinen Sonder-KRB für Jugendliche oder EL-Bezüger im

AHV-Alter. Es wird hier ein Status gefordert, der nicht gerechtfertigt ist. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit bittet der Volkswirtschaftsdirektor, dem Antrag der Regierung zu folgen und den KRB zu streichen.

**Hubert Schuler** stellt fest, dass eine grosse Verunsicherung herrscht. Aus diesem Grund stellt er einen weiteren **Antrag**. Er schlägt vor, den Begriff «Blinde und sehbehinderte Personen» zu streichen. Dies würde bedeuten, dass alle IV-Rentnerinnen und Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen, einen vergünstigten Fahrausweis kaufen können. Der Aufwand von 10'000 Franken im Verhältnis zu 90'000 Franken ist sicherlich gross. Auf der anderen Seite ist man es den Menschen schuldig, die am unteren Limit der Gesellschaft leben müssen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** weist darauf hin, dass damit die Ungleichbehandlung zu den EL-Bezügern aus Altersgründen bestehen bleibt. Ebenso stellt sich die Frage, was gilt, wenn ein IV-Rentner, der Ergänzungsleistungen bezieht, im Alter von 65 Jahren zum AHV-Rentner wird. Hat er dann keinen Anspruch auf die Vergünstigung mehr? Gilt er als AHV-Bezüger oder als ehemaliger IV-Bezüger? In der Durchführung hilft dieser Antrag folglich nicht weiter. Die Unverhältnismässigkeit bleibt bestehen, deshalb ist es besser, diesen KRB aufzuheben.

**Manuel Brandenburg** hält fest, dass man den wirklich Bedürftigen helfen will. Das ist dann der Fall, wenn alle, die Ergänzungsleistungen beziehen – auch AHV-Rentner, die Vergünstigung erhalten. Der Votant stellt den **Antrag**, den KRB so zu ändern, dass alle EL-Bezüger von der Subvention profitieren.

**Hubert Schuler** schätzt diesen Antrag sehr. Wie bereits ausgeführt, hat die SP dies nicht gewagt, weil es dann geheissen hätte, die Linken würden das Geld zum Fenster hinauswerfen. Die SP-Fraktion wird den Antrag von Manuel Brandenburg unterstützen.

Volkswirtschaftsdirektor **Matthias Michel** ist der Meinung, dass es sich nun um eine unsorgfältige Gesetzgebung handelt. Es werden Anträge gestellt, die über die jemals – auch in den Kommissionen – diskutierten Anträge hinausgehen. Die Kostenfolgen hat niemand abgeschätzt. Der ursprüngliche Antrag der SP ging in diese Richtung. Es wären dann rund 2800 Personen anspruchsberechtigt gewesen, ein Doppeltes oder Mehrfaches von heute mit entsprechenden Kostenfolgen. Der Volkswirtschaftsdirektor dachte, der Kanton befände sich in einem Entlastungsprogramm. Es wäre sehr erstaunlich, wenn Leistungen nun noch weiter ausgebaut würden. Auch ohne diese spezielle Zuger Vergünstigung, die es in der Schweiz sonst nirgendwo gibt, ist mit den Ergänzungsleistungen der Grundbedarf gesichert. Mit der Festlegung des persönlichen Beitrags bei einem Viertel der allgemeinen Lebenskosten wurde der Standard weiter optimiert. Das ist in Ordnung, aber Sondervergünstigungen mit Abgrenzungen, die nicht mehr stimmen, führen nicht weiter. Im Sinne der Sorgfalt bittet der Volkswirtschaftsdirektor, dem Antrag der Regierung zu folgen oder zumindest an der Version der ersten Lesung festzuhalten.

**Hubert Schuler** bestätigt die Aussage, dass rund 2800 Menschen EL beziehen. Aber nicht alle werden einen vergünstigten Fahrausweis beziehen. Ab BESA-Stufe 6 wird wohl kein Monats- oder Jahres-Abo mehr gekauft. Die Anzahl dieser Personen muss abgezogen werden. Die Kosten werden sicher tiefer sein als jetzt.

**Manuel Brandenburg** weist den Volkswirtschaftsdirektor darauf hin, dass nicht ausgebaut wird, es wird ja auch etwas weggenommen. Sehbehinderte und Blinde, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, werden nicht mehr von einer Vergünstigung profitieren, sondern nur noch die wirklich Bedürftigen, die das Geld zum Leben brauchen.

- Der Rat lehnt den doppelt modifizierten Änderungsantrag der SP, unterstützt von Manuel Brandenburg, mit 55 zu 15 Stimmen ab.
- Der Rat lehnt den Antrag der Regierung, den Kantonsratsbeschluss aufzuheben, mit 54 zu 16 Stimmen ab und genehmigt damit das Ergebnis der ersten Lesung.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

Stawiko-Präsidentin **Gabriela Ingold** hat es bereits in ihrem Eintretensvotum gesagt: Die Ratsmitglieder können es nicht allen recht machen. Sparen tut weh und löst grosse Emotionen aus. Die Schweizer sind Weltmeister in der Forderung nach Besitzesstand. Der Kanton Zug hat aber leider ein strukturelles Defizit. Die Staatsfinanzen sind nicht mehr im Lot. Dem Zuger Finish muss «ghaue oder stoche» Ade gesagt werden, und es müssen weitere Abstriche gemacht werden. Darin sind sich die Ratsmitglieder sicherlich einig. Ohne geht es einfach nicht. Die Massnahmen des Entlastungsprogramms sind moderat und vertretbar. Die Regierung hätte da und dort sogar im EP 1 von sich aus einschneidender vorgehen können.

Der Rat hat in der ersten Lesung und auch heute kleine Justierungen am EP vorgenommen. Das ist gut so. Es waren allesamt gute Kompromisse, und die Ratsmitglieder können sich auf die Schultern klopfen: In der ersten Lesung wurde sehr gut gearbeitet. Trotz dieser Änderungen konnte die von der Regierung gewünschte Opfersymmetrie bewahrt werden. Diese ist enorm wichtig, um die Akzeptanz aller Beteiligten zu erhalten. Die Verwaltung, die Regierung und der Rat haben sehr viel Zeit und Energie in das Entlastungsprogramm gesteckt. Der Kantonsrat musste sogar eine Zusatzsitzung einschieben. Alles in allem ist es ein gutes Programm und nur ein Etappenziel, also ein kleiner Bergpreis. Die Druckversuche von gewissen Seiten sind etwas problematisch. Was würde geschehen, wenn alle Parteien dies täten? Dann hätte man einen Stillstand, und Stillstand bedeutet Rückschritt. Gerade höhere Abzüge bei den Paragrafen des Steuergesetzes würden den Steuerzahler nur kurzfristig entlasten. Der CVP gebührt ein Dank, dass sie bei den Betreuungsabzügen Grösse gezeigt und diesen zugestimmt hat. Die schnelle Antwort der Regierung auf die Kleine Anfrage der Stawiko-Mitglieder Frei und Hausheer zeigt auf, dass am Ende der Steuerzahler im Allgemeinen zur Kasse gebeten wird, wenn jetzt nicht gespart wird. Der Finanzdirektor hat das Thema bereits erläutert, es muss deshalb nicht mehr weiter ausgeführt werden.

Es ist die Kernaufgabe des Rats, das vorliegende EP mit aller Kraft zu unterstützen. Das übergeordnete Ziel von gesunden Staatsfinanzen muss eingehalten werden. Nur ein gesunder Staat kann Wohlfahrt betreiben, ist ein guter Arbeitgeber und kann in allen Belangen zum Wohl seiner Bürgerinnen und Bürger sowie zugunsten der Wirtschaft handeln. Die Stawiko-Präsidentin bittet die Ratsmitglieder, ihre Verantwortung wahrzunehmen und dem Entlastungspaket zuzustimmen.

- Der Rat genehmigt die Vorlage mit 48 zu 23 Stimmen.

**Andreas Lustenberger** stellt im Namen der SP, der ALG und vieler von diesem Sparprogramm betroffenen Zugerinnen und Zuger den **Antrag** auf Behördenreferendum. Von Opfersymmetrie kann beim vorliegenden Paket keine Rede sein, hätte dies zumindest auch eine Diskussion über die Fiskaleinnahmen benötigt. Die Stärke einer Gesellschaft misst sich am Wohle der Schwachen. Hier liegt eine der wichtigsten Vorlagen für die Zukunft des Kantons vor. Dazu sollen und müssen sich alle Zugerinnen und Zuger äussern dürfen und können. Der Votant bittet deshalb darum, den Antrag auf Behördenreferendum zu unterstützen.

**Jürg Messmer** hält fest, dass man sich jetzt auf der Zielgerade befindet. Es wurde tagelang über dieses Programm debattiert. Der Votant fordert dazu auf, nun nicht falsch abzubiegen. Der Rat ist fähig und hat gute Kompromisse gefunden. Alle müssen irgendwo Abstriche machen. Kommt das Behördenreferendum durch, kommt die Vorlage vors Volk und wird sie abgelehnt, so wird es zu massiven Steuererhöhungen kommen. Das ist nicht zu verantworten, das Sparpaket hingegen schon. Die Bevölkerung möchte im Falle einer Ablehnung des Sparpakets sicherlich genau wissen, wer für allfällige Steuererhöhungen zuständig ist. Der Votant stellt deshalb den **Antrag** auf Abstimmung mit Namensaufruf.

**Daniel Stadlin** weist darauf hin, dass das fakultative Referendum ein wertvolles Instrument der direkten Demokratie ist. Leider wird es in letzter Zeit gerne zur Profilierung oder Durchsetzung eigener Interessen missbraucht. Gerade kann man dies mit der Unternehmenssteuerreform III erleben. Dasselbe bahnt sich nun beim Entlastungsprogramm an. Nur weil einem aus ideologischen Gründen dies oder das nicht passt, das gesamte zweite Paket zum Absturz bringen zu wollen, ist höchst unsolidarisch und unsozial. Partikularinteressen höher zu gewichten als das Gemeinwohl, ist keine verantwortungsvolle Politik. Das Prinzip «Sparen ja, aber nicht in unserem Bereich» ist in der finanziellen Situation, in der sich der Kanton Zug befindet, brandgefährlich. Diese Vogel-Strauss-Politik bedroht nicht nur den Finanzhaushalt des Kantons, sondern auch den Zusammenhalt der Gesellschaft. Mit dem Behördenreferendum würde dieser unkooperativen und eigennützigen Art des Politisierens unnötig Vorschub geleistet. Wer mit dem Resultat des Entlastungsprogramms nicht einverstanden sind, soll den normalen Weg des Referendums gehen und die nötigen Unterschriften zusammentragen. Den Aufwand, 1500 Unterschriften in 60 Tagen zu sammeln, sollte das wert sein. Der Votant bittet den Rat, das Behördenreferendum nicht zu unterstützen.

**Manuel Brandenburg** unterstützt das Behördenreferendum. Das Volk soll mitreden, wenn ihm vieles aufgebremst wird. Das Entlastungsprogramm belastet den Einzelnen sehr stark und weniger das Kollektiv des Staates, der staatlichen Behörden und der Verwaltung. Das ist unausgegoren. Das Volk soll entscheiden, wenn man ihm etwas wegnimmt. Der Votant unterstützt den Antrag auf Abstimmung mit Namensaufruf. Die Leute sollen wissen, wer sich im Rat für die Volksrechte einsetzt. Der Votant spricht nicht für die SVP-Fraktion, sondern als Einzelsprecher.

**Silvia Thalman** teilt mit, dass sich die CVP-Fraktion gegen das Behördenreferendum ausspricht. Sie setzt sich jetzt wie auch in einer allfälligen Volksabstimmung für das soeben beschlossene Entlastungspaket ein. Mit dieser Gesetzesvorlage wird ein erster, wesentlicher Schritt zur Gesundung des Finanzhaushalts geleistet. Dabei müssen alle Federn lassen. Auch die Interessen von CVP-Vertretern wurden nicht alle berücksichtigt. Die CVP ist zu Konzessionen bereit,

setzt das Gemeinwohl über Partikularinteressen und wird alles daransetzen, damit die Gesetzesvorlage umgesetzt wird. Wer sich gegen das Entlastungsprogramm ausspricht, ist für noch grössere Steuern- und Gebührenerhöhungen in der Zukunft, denn die Defizite von heute sind Steuern von morgen.

**Peter Letter** spricht für die FDP-Fraktion. Das Entlastungsprogramm ist eine ausgewogene und notwendige Sparaktion für gesunde Finanzen. Rekordhohe Steuereinnahmen haben lange davon abgelenkt, dass die Ausgaben des Kantons zu stark angestiegen sind. Dieser «Zuger Upgrade» wird nun mit dem Entlastungsprogramm etwas korrigiert. Gewisse Leistungen werden vom bisher überdurchschnittlichen Niveau auf ein interkantonal vergleichbares Niveau gesenkt. Die FDP ist überzeugt, dass die Bürgerinnen und Bürger diese Gedanken nachvollziehen können. Wenn die Bürgerlichen mit einer Stimme sprechen, wird das Gesamtpaket auch in einem allfälligen Referendum bestehen. Jede Partei hat die Möglichkeit, Unterschriften für ein Referendum zu sammeln. Notwendig sind 1500 Unterschriften. Wenn das jemand wirklich will, sollte das machbar sein. Einen Antrag auf ein Behördenreferendum lehnt die FDP-Fraktion einstimmig ab. Wer für das Behördenreferendum stimmt, ist für Steuererhöhungen, ohne vorher auch nur ein erstes Sparpotenzial auszuschöpfen. Dafür haben die bürgerlichen Ratskollegen überhaupt kein Verständnis.

**Barbara Gysel** ist der Meinung, dass es um die Abstimmung über das Behördenreferendum geht und nicht um eine materielle Beurteilung. Die Kurzformel «Behördenreferendum ja = Steuererhöhung ja» stimmt nicht. In diesem Punkt ist Peter Letter deutlich zu widersprechen. Erstaunlich ist zudem, dass Gabriela Ingold ein Votum halten konnte. Schliesslich heisst es in der GO KR § 74 Abs. 1, dass die Schlussabstimmung ohne Diskussion vorgenommen wird. Die Votantin staunt über das Politikverständnis im Rat. Ein Behördenreferendum ermöglicht es, die Politik, die im Rat in der Schlussabstimmung angenommen wurde, vom Volk bestätigen zu lassen. Es geht nicht um eine Links-rechts-Frage, sondern um die Legitimation der Ratsmitglieder als Volksvertretungen. Deswegen ist die Kurzformel zu verneinen, das Behördenreferendum mit einer inhaltlichen Forderung zu koppeln. Das ist staatspolitisch nicht korrekt. Man kann mit vollem Bewusstsein für das Behördenreferendum sein und gleichzeitig dem Sparpaket zustimmen – oder dieses ablehnen, wenn es dann so weit sein wird.

**Heini Schmid** bittet die Ratsmitglieder, sich beim Thema Behördenreferendum in Zukunft die Frage zu stellen, warum dem Volk ausnahmsweise eine Vorlage unterbreiten werden soll. Es gibt Beispiele, bei denen zeitliche Dringlichkeit vorlag oder es um existenzielle Fragen im Kanton ging, als der Rat das Behördenreferendum unterstützte. Bei der jetzigen Diskussion gibt es kein einziges Argument, warum diese Vorlage dem Volk vorzulegen ist. Es geht nicht darum, ob man dies aus politischen Gründen will oder nicht, sondern der Rat ist gut beraten, sich an den Kriterien, die für ein Behördenreferendum sprechen, zu orientieren.

Finanzdirektor **Heinz Tännler** hält kein materielles Votum mehr. Man muss nicht erklären, wie die Situation aussieht. Das wissen die Ratsmitglieder. Dass mit dem Prozess Finanzen 2019 die Leistungen überprüft werden müssen, ist dem Regierungsrat bewusst.

Vor rund zwei Jahren wurde mit dem ersten Sparprogramm begonnen. Der Finanzdirektor dankt im Namen des Regierungsrats den Ratsmitgliedern, den Kommissionen, aber auch der Verwaltung, die aktiv mitgearbeitet hat, für den

Durchhaltewillen. Alle haben über zwei Jahre durchgehalten, und es konnte ein substanzielles Programm vorgelegt werden.

Zur Bemerkung, es handle sich um ein «Belastungsprogramm»: Es wurde hier über das EP 2 gesprochen, das 40 Millionen Franken umfasst. Der Regierungsrat hat jedoch ein Paket von über 100 Millionen Franken geschnürt. Es gilt, die 60 Millionen Sofortmassnahmen und Verordnungsänderungen, in welche Einsparungen bei der Verwaltung, beim Personal und bei Leistungen inkludiert sind, nicht auszublenden und den Blick nicht nur isoliert auf die rund 40 Millionen Franken des EP 2 zu richten, über die im Rat debattiert wurde. Das Paket war und ist 100 Millionen Franken schwer.

→ Der Rat stimmt mit 47 Stimmen dem Antrag zu, die Abstimmung zum Behördenreferendum unter Namensaufruf durchzuführen. Das erforderliche Quorum beträgt 20 Stimmen.

Unter Namensaufruf stimmen die einzelnen Ratsmitglieder wie folgt:

Brandenberg Manuel	Ja
Brunner Philip C.	Nein
Camenisch Philippe	Nein
Christen Hans	Nein
Giger Susanne	Ja
Gysel Barbara	Ja
Landtwing Alice	Nein
Marti Daniel	Nein
Messmer Jürg	Nein
Raschle Urs	Nein
Rüegg Richard	Nein
Sivaganesan Rupan	Ja
Spiess-Hegglin Jolanda	Ja
Stadlin Daniel	Nein
Stocker Cornelia	Nein
Straub-Müller Vroni	Ja
Thalmann Silvia	Nein
Umbach Karen	Nein
Vollenweider Willi	Abwesend
Dittli Laura	Nein
Iten Patrick	Nein
Letter Peter	Nein
Sitz vakant	–
Hess Mariann	Ja
Hess-Brauer Iris	Nein
Ingold Gabriela	Nein
Iten Beat	Ja
Ryser Ralph	Abwesend
Werner Thomas	Ja



Barmet Monika	Nein
Etter Andreas	Nein
Nussbaumer Karl	Nein
Abt Daniel	Nein
Andermatt Adrian	Abwesend
Andermatt Pirmin	Abwesend
Dzaferi Zari	Ja
Frei Pirmin	Nein
Gössi Alois	Ja
Häseli Barbara	Nein
Hostettler Andreas	Nein
Hürlimann Markus	Ja
Imfeld Nicole	Nein
Lustenberger Andreas	Ja
Riboni Michael	Ja
Riedi Beni	Ja
Schmid Heini	Nein
Wandfluh Oliver	Nein
Baumgartner Hans	Nein
Birrer Walter	Nein
Bühler Olivia	Ja
Gander Thomas	Nein
Haas Esther	Ja
Mösch Jean-Luc	Nein
Renggli Silvan	Nein
Sieber Beat	Nein
Soltermann Claus	Nein
Suter Rainer	Nein
Bieri Anna	Nein
Helbling Karin	Nein
Hofer Rita	Ja
Schuler Hubert	Ja
Unternährer Beat	Nein
Villiger Thomas	Nein
Burch Daniel	Nein
Hausheer Andreas	Nein
Hürlimann Andreas	Ja
Meierhans Thomas	Nein
Odermatt Anastas	Ja
Weber Monika	Nein
Balmer Kurt	Nein
Burch Daniel Thomas	Nein
Roos Flavio	Nein
Schriber-Neiger Hanni	Ja
Stuber Daniel	Nein
Werder Matthias	Abwesend

Wiederkehr Roger	Nein
Schmid Moritz	--
Weber Florian	Nein
Henseler Emanuel	Nein
Lötscher Thomas	Nein

→ Der Rat lehnt den Antrag auf Behördenreferendum mit 51 zu 22 Stimmen ab.

Die Beratungen werden hier unterbrochen und am Nachmittag fortgeführt.